

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 61/001/2015

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Klaus Adolphy, Georg Görtz, Gisela Koch-Winter, Norman Kühn, Karl-Heinz Reuter, Klaus Saxler, Jörg Zellin, Barbara Zumbrink	Datum: 04.02.2015 Az.: 61-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	19.02.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	16.03.2015	Vorberatung
Kreistag	26.03.2015	Beschluss

Fortschreibung des Regionalplans – Offenlage des Regionalplanentwurfs – Stellungnahme des Kreises Mettmann im Beteiligungsverfahren

Finanzielle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in dem bis zum 31.03.2015 andauernden Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans für den Kreis Mettmann eine Stellungnahme gemäß dieser Vorlage abzugeben.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Klaus Adolphy, Georg Görtz, Gisela Koch-Winter, Norman Kühn, Karl-Heinz Reuter, Klaus Saxler, Jörg Zellin, Barbara Zumbrink	Datum: 04.02.2015 Az.: 61-1
--	--------------------------------

Fortschreibung des Regionalplans – Offenlage des Regionalplanentwurfs – Stellungnahme des Kreises Mettmann im Beteiligungsverfahren

Übersicht über den Aufbau der Vorlage

- I. Das bisherige Verfahren der Regionalplanung**
 - 1. Erarbeitung von Leitlinien**
 - 2. Bedarfsberechnungsmethodik**
 - 3. Berücksichtigung kommunaler Flächendarstellungsvorschläge**
 - 4. Prüfung beim Kreis Mettmann**
 - 5. Kommunale Gesprächsrunde mit der Regionalplanungsbehörde**
 - 6. Arbeit am Regionalplanentwurf – Parallellage zur Landesentwicklungsplanung**
 - 7. Berücksichtigung von Fachbeiträgen**
 - 8. Strategische Umweltprüfung und Umweltbericht**
- II. Weiteres Verfahren**
 - 1. Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Regionalplans**
 - 2. Informationsveranstaltungen beim Kreis Mettmann**
 - 3. Die nächsten Verfahrensschritte**
- III. Aufbau und Rechtswirkungen des Regionalplans**
- IV. Allgemeine Beurteilung des Regionalplanentwurfs aus Kreissicht**
- V. Auseinandersetzung mit den einzelnen Themen des Regionalplanentwurfs –
Kommentierung und ggf. Vorschlag einer Stellungnahme zu den**

TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

(mit vorangestellter Kapitelübersicht auf Seite 12 f. dieser Vorlage)

VI. Auseinandersetzung mit und Erläuterung der

GRAFISCHEN DARSTELLUNGEN

des Regionalplanentwurfs im Raum des Kreises Mettmann bzw. im Gebiet der kreisangehörigen Städte mit den folgenden Anlagen:

- | | |
|--------------|--|
| Anlage 1 | RPD Städte und Karten (Vergleich GEP99 und Entwurf RPD) |
| Anlage 2 a - | RPD-Entwurf Übersichtskarte Kreis Mettmann (Ausschnitt RPD) |
| 2 b - | RPD-Entwurf Übersichtskarte Nord-Kreis Mettmann (Ausschnitt RPD) |
| 2 c - | RPD-Entwurf Übersichtskarte Süd-Kreis Mettmann (Ausschnitt RPD) |
| 2 d - | RPD-Entwurf – Planzeichen-Legende |
| Anlage 3 - | Biotopverbund Kreis Mettmann - Abgleich der LANUV-Kartierung von Anfang 2013 und von September 2014 |
| <hr/> | |
| Anlage 4 - | enthält ein Schreiben des Kreises an die Bezirksregierung Düsseldorf im Hinblick auf das Planzeichen der Deponie in Ratingen-Breitscheid |

I. Das bisherige Verfahren der Regionalplanung

Mit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats am 18.09.2014 ist die Fortschreibung des Regionalplans in das formelle Verfahren eingetreten. Vorausgegangen war ein aufwändiger Vorbereitungsprozess der von der Bezirksregierung in Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde und vom Regionalrat gesteuert und vom Kreis Mettmann aktiv begleitet wurde. Im Folgenden werden Stationen dieses informellen Verfahrens in Erinnerung gerufen.

1. Erarbeitung von Leitlinien

Der Erstellung des vorliegenden Planwerks gingen breit angelegte Beteiligungsschritte voraus. Zunächst hatte der Regionalrat ein **Startschuss-Papier** als Diskussionsgrundlage in die Region getragen und in einer Auftaktveranstaltung gemeinsam mit regionalen Akteuren über Strategien einer zukünftigen Regionalentwicklung diskutiert. Im Nachgang fanden dann sogenannte **Planergespräche** mit kommunalen Vertretern sowie Verbänden und Kammern statt. Darauf aufbauend wurden in **Runden Tischen** und **Arbeitsgesprächen** Themen vertieft. Dieser Prozess zur Fortschreibung des Regionalplans wurde in der Sitzung des damaligen Ausschusses für Umwelt, Landschaftspflege und Naherholung am 22.09.2011 umfassend dargestellt.

In einem nächsten Schritt wurden **Leitlinien** als Richtschnur für die Regionalplanfortschreibung erarbeitet, die vom Regionalrat zunächst nur als Arbeitsentwurf beschlossen wurden. Die Träger öffentlicher Belange, die Verfahrensbeteiligten (Kommunen, Behörden, Kammern, Verbände) sowie die Öffentlichkeit erhielten die Möglichkeit, Anregungen vorzutragen. Die Leitlinien wurden beim Kreis Mettmann in der ULAN-Sitzung am 01.03.2012 behandelt. Anschließend reichte der Kreis eine Stellungnahme ein (s. Vorlage Nr. 80/006/2012). In der Regionalratssitzung am 28.06.2012 wurde die Endfassung der Leitlinien verabschiedet, einsehbar unter:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/regionalplanfortschreibung.html.

2. Bedarfsberechnungsmethodik

Die Zuweisung von Siedlungsflächenkontingenten an die kommunalen Planungshoheitsträger im Regionalplan erfolgt aufgrund einer Bedarfsberechnung. Die Regionalplanungsbehörde hat im Sommer 2012 für die Berechnung der Wohnflächen- und für Gewerbeflächenbedarfe jeweils eine neue Methodik entwickelt.

Nach Kritik des Kreises und seiner Städte an den angesetzten Dichtewerten für die Umrechnung von Wohneinheiten in Fläche wurde hier von der Bezirksregierung bei drei kreisangehörigen Städten nachgebessert. Die kreisangehörigen Städte werden fortan (methodisch sachgerecht) als Mittelzentren betrachtet.

Bei den Bedarfszahlen für Gewerbe gab es einen Abgleich mit regional abgestimmten Konzepten, insbesondere mit dem vom Kreis Mettmann gemeinsam mit der IHK in Auftrag gege-

benen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept (GeKo). Die Berechnungen der Bezirksregierung und das GeKo kommen erfreulicherweise zu sehr ähnlichen Ergebnissen.

Exkurs: Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann

Der Kreis Mettmann hatte gemeinsam mit der IHK Düsseldorf sowie in enger Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten im Sommer 2011 eine Planungsgemeinschaft aus Dortmund um das Büro StadtRaumKonzept GmbH damit beauftragt, ein Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Mettmann (GeKo) zu erstellen. Ziel war es, detaillierte Kenntnisse über die Gewerbeflächenverbräuche der letzten Jahre zu erhalten sowie die Bedarfe für die nächsten 15 Jahre zu prognostizieren. Außerdem sollten Flächen gesucht werden, die in den nächsten Jahren für eine gewerbliche Nutzung entwickelt werden können. Die Flächen sollten abschließend hinsichtlich ihrer Markt- und Zukunftsfähigkeit bewertet werden.

Das Gutachten wurde im Oktober 2012 fertiggestellt. Analysen und Ergebnisse wurden zuvor kontinuierlich mit den kreisangehörigen Städten, ihren Wirtschaftsförderungen und Planungsämtern abgestimmt und mit dem Regionalplanprozess abgeglichen. Gemeinsames Ziel war es, dass der Kreis Mettmann bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Freiraumschutzes ein starker und wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort bleibt.

Die Untersuchungsergebnisse waren eine wesentliche Diskussionsgrundlage für den Kreis Mettmann und seine Städte im Neuaufstellungsprozess des Regionalplans. Sie ermöglichten den Städten, weniger geeignete Gewerbeflächenausweisungen zurückzunehmen und andere, besser geeignete Flächen in die neue Regionalplanung einzubringen. In diesem Zusammenhang gestattete das Gewerbeflächenkonzept gerade bei den bedeutsamen Flächen ein einheitliches Auftreten von Kreis und Städten bei der Bezirksregierung in Düsseldorf. Die Belange der gewerblichen Entwicklung im Kreisgebiet konnten so häufig problemlos bei der Fortschreibung der Regionalplanung berücksichtigt und integriert werden.

Die Bedarfsberechnungsmethodik wurde den Kommunen im Mai 2013 vermittelt, nachvollzogen und liegt – nach einigen Irritationen um ein inzwischen verworfenes Projekt einer landeseinheitlichen Bedarfsberechnungsmethodik – nun der Fortschreibung des Regionalplans zugrunde.

3. Berücksichtigung kommunaler Flächendarstellungsvorschläge

Im Frühjahr 2012 wurden alle kommunalen Planungshoheitsträger aufgefordert, ihre konkreten Vorstellungen zu Flächenausweisungen im Regionalplan bis zum 30.06.2012 mitzuteilen. Von besonderer Relevanz waren dabei die vorgeschlagenen Siedlungsflächen, die im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) dargestellt werden. Diese Regionalplandarstellungen binden später als Ziele der Raumordnung die Kommunen bei der Ausübung ihrer Planungshoheit.

4. Prüfung beim Kreis Mettmann

Durch die Festsetzung der Siedlungsräume im Regionalplan werden nicht nur die kreisangehörigen Städte in ihrer Planungshoheit begrenzt, sondern auch der Kreis Mettmann wird als Träger der Landschaftsplanung gebunden, denn der Regionalplan ist auch „Landschaftsrahmenplan“. Das heißt, wenn eine kreisangehörige Stadt ordnungsgemäß in einem (neu) festgesetzten ASB über Flächennutzungs- und Bebauungsplan ein Baugebiet ausweist, muss sich der Landschaftsplan aus diesen Flächen zurückziehen.

Da der neue Regionalplan für den künftigen Geltungsbereich und die Durchsetzungsfähigkeit des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann somit eine wesentliche Vorentscheidung trifft, musste sich der Kreis zu den kommunalen Siedlungsflächenvorschlägen frühzeitig positionieren. Zu diesem Zweck wurden die Flächenvorschläge aller kreisangehörigen Städte landschaftsrechtlich und naturschutzfachlich geprüft. Mit den Planern aller zehn kreisangehörigen Städte wurden Gespräche geführt und dabei Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Bei den Gesprächen kamen auch die weiteren vom Kreis Mettmann zu vertretenden behördlichen Belange zur Sprache. Das heißt, Verwaltungsmitarbeiter nicht nur der unteren Landschaftsbehörde, sondern auch der unteren Wasserbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde, des Gesundheitsamtes sowie der unteren Abfallbehörde gaben Hinweise zur technischen oder rechtlichen Problemlagen und Lösungsmöglichkeiten bei Einzelflächen. So war es möglich, schon vor der Gesprächsrunde bei der Bezirksregierung bilaterale Lösungen für Konfliktlagen zu finden.

Bei der Positionierung des Kreises als Träger der Landschaftsplanung zu den kommunalen Siedlungsflächenvorschlägen wurden Ende 2012 der ULAN und der Kreisausschuss umfassend beteiligt (s. Vorlage Nr. 80/043/2012). Die Befassung konzentrierte sich vorwiegend auf die mit der Landschaftsplanung ggf. im Konflikt stehenden Außenbereichsflächen.

5. Kommunale Gesprächsrunde mit der Regionalplanungsbehörde

Die Bezirksregierung führte ab Januar 2013 die (vor-)entscheidenden Gespräche mit den Planern der kreisangehörigen Städte. Die Gespräche wurden jeweils von Kreisplanern begleitet. Bei den Gesprächen wurden die Ergebnisse der Prüfung der Flächenvorschläge aus verschiedenen fachbehördlichen Blickwinkeln zusammengetragen. Im Hinblick auf den begrenzten individuellen Bedarf der jeweiligen Kommune wurde eine Priorisierung der Siedlungsflächenvorschläge aus raumordnerischer Sicht diskutiert. Dabei fand die Position des Kreises Mettmann vielfach Berücksichtigung. Wegen der Vorbesprechungen konnten Städte und Kreis oft mit einer Stimme sprechen. Teilweise galt es für die Kreisvertreter aber auch, eine vermittelnde Rolle einzunehmen und Kompromiss- oder Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

6. Arbeit am Regionalplanentwurf – Parallellage zur Landesentwicklungsplanung

Nach der Gesprächsrunde arbeitete die Bezirksregierung intensiv am Entwurf des neuen Regionalplans. Dabei waren nicht nur die Flächenvorschläge in zahlreiche Kartenwerke umzumünzen, sondern vor allem die ebenso wichtigen textlichen Festsetzungen mussten ausgearbeitet werden, um die Planungsanforderungen und -inhalte zu definieren. Eine Basis hierfür lieferten die regional abgestimmten Leitlinien, zum anderen der Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP NRW), der seinerseits eine zu beachtende Rahmenplanung für den Regionalplan darstellt.

Der aktuell vorliegende Entwurf des neuen Regionalplans ist so stark durch die neuen Ziele und Grundsätze des LEP-Entwurfes geprägt, dass zunächst der LEP NRW in Kraft treten muss, bevor der neue Regionalplan Düsseldorf bei der Staatskanzlei NRW als Landesplanungsbehörde angezeigt und dort rechtlich überprüft werden kann. Beim LEP NRW ist die erste Offenlage abgeschlossen. Zu den Zielen und Grundsätzen des LEP-Entwurfes hatte der Kreis Mettmann am 28.02.2014 Stellung genommen (s. Vorlage 61/004/2014). Das Ergebnis der Auswertung ist noch nicht bekannt.

7. Berücksichtigung von Fachbeiträgen

Die Regionalplanungsbehörde hat für ihren Regionalplanentwurf Fachbeiträge bei entsprechenden Stellen (Landschaftsverband Rheinland, Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz - LANUV, Industrie- und Handelskammer, Landwirtschaftskammer u.a.) in Auftrag gegeben und berücksichtigt. Auch das GeKo des Kreises Mettmann (s.o.) gilt als ein solcher Fachbeitrag.

Der Fachbeitrag des LANUV ist bedauerlicherweise verspätet bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, so dass teilweise nicht die aktuelle Biotopkartierung in den vorliegenden Entwurf eingeflossen ist. Konkret bedeutet das, dass noch nicht alle von der Regionalplanungsbehörde avisierten Freiraumdarstellungen (Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) in den Planentwurf aufgenommen werden konnten. Dies betrifft auch den Kreis Mettmann. Die Bezirksregierung hat angekündigt, die Freiraumdarstellungen in den kommenden Monaten in den Planentwurf einzuarbeiten bzw. zu präzisieren.

Nach den der Verwaltung vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich aus der nötigen Nacharbeit aber keine Konfliktlagen zu den aktuellen Siedlungsflächenausweisungen. Sofern eine zweite Offenlage des Planentwurfs ohnehin wegen Änderungen am Planwerk nötig ist, wird sich durch die Nacharbeit auch keine zeitliche Verzögerung des Gesamtverfahrens ergeben.

Alle Fachbeiträge sind auf der Internetseite der Bezirksregierung zu finden unter:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/fachbeitraege_konzepte.html.

8. Strategische Umweltprüfung und Umweltbericht

Bei ihrer Regionalplanung hat die Bezirksregierung ordnungsgemäß eine Strategische Umweltprüfung vorgenommen und einen Umweltbericht verfasst. Es zeigten sich bei den im jetzigen Entwurf verbliebenen Flächenausweisungen im Kreis Mettmann auf der Ebene der Regionalplanung keine relevanten Konfliktlagen mit Natur oder Umweltbelangen, insbesondere nicht mit den genauer untersuchten FFH-Gebieten im Kreis Mettmann.

Das bedeutet nicht, dass sich nicht später im Rahmen der Bauleitplanung Konfliktlagen bspw. wegen des Artenschutzes, der Bodenwertigkeit oder bei der Entwässerung eines neuen Siedlungsraumes ergeben könnten. Solche kleinräumigen Problemlagen, die oft auch bauleitplanerisch gelöst werden können, werden auf der eher groben Ebene der Regionalplanung ausgeblendet und bleiben der Bauleitplanung, ggf. im Zusammenspiel mit der Landschaftsplanung, vorbehalten.

II. Weiteres Verfahren

1. Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Regionalplans

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur Fortschreibung des Regionalplans regelt § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG). Danach ist für die Aufstellung von Raumordnungsplänen die Auslegung des Planentwurfes, seiner Begründung und des Umweltberichtes sowie die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen vorgesehen (Öffentlichkeitsbeteiligung). Zusätzlich werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Kommunen, viele Verbände etc.) sowie weitere Verfahrensbeteiligte unterrichtet - verbunden mit der Möglichkeit einer Stellungnahme (Verfahrensbeteiligung).

Der Regionalrat hat dementsprechend in seiner Sitzung am 18.09.2014 die Offenlage des Regionalplanentwurfs für den Zeitraum vom 31.10.2014 bis zum 31.03.2015 beschlossen. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD) erfolgte am 16.10.2014 im Amtsblatt Nr. 42 der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Beteiligung der Verfahrensbeteiligten wie des Kreises Mettmann und der kreisangehörigen Städte erfolgt bewusst parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Alle textlichen und grafischen Daten des Planentwurfs sind auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf einzusehen unter:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_112014.html

Speziell zur Öffentlichkeitsbeteiligung verweist die Regionalplanbehörde auf folgenden Link:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/Fortsetzung_TT_Regionalplanfortschreibung.html

Ferner wurden auch für jede einzelne Kommune informative Struktur-Dateien bereitgestellt:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_ebenen_pdf_082014.html

2. Informationsveranstaltungen beim Kreis Mettmann

Im Rahmen der Offenlagefrist hat die Regionalplanungsbehörde Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Vertreter der Räte und des Kreistages angeboten. Den Interessenten soll nahegebracht werden, wie der Regionalplan Düsseldorf aufgebaut bzw. zu lesen ist. Dadurch soll die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erleichtert werden.

Der Kreis Mettmann nahm das Angebot an und lud zu zwei entsprechenden Veranstaltungen am 14.01.2015 ein. Die Vorträge der Referenten der Bezirksregierung waren informativ, und es kam zu einem Austausch, bei dem vorwiegend Verständnisfragen geklärt wurden. Der Veranstaltungszweck, die Vermittlung der komplexen Thematik zu erleichtern, wurde erreicht.

Informationen zu der Veranstaltungsreihe wie auch die Folien-Vorträge der Referenten sind zu finden unter:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalentwicklung/Newsletter_42014/seiten/beitrag2_ganz.html.

3. Die nächsten Verfahrensschritte

Nach dem Abschluss der Offenlage wird die Regionalplanungsbehörde die in großer Zahl erwarteten Eingaben auswerten. Alle Eingaben werden in thematisch strukturierte Synopsen eingearbeitet, um die erforderliche Abwägung aller Interessenlagen und Belange vorzubereiten. Bereits am 23. und 24. April 2015 wird eine Klausurtagung des Regionalrats zum Thema Siedlungsentwicklung stattfinden. Im Juni sind dann dort vier interfraktionelle Arbeitsgespräche geplant zu den Themen Siedlungsstruktur, Freiraum und Infrastruktur. Die Auswertung der eingegangenen Anregungen und Bedenken findet parallel dazu statt.

Bei den als sehr wahrscheinlich anzusehenden Änderungen am Planentwurf (s. allein unter I.8. die nachzuarbeitenden Freiraumdarstellungen) wird nach Einschätzung der Verwaltung voraussichtlich eine zweite (verkürzte) Offenlage erforderlich werden.

Der Abschluss des gesamten Regionalplanverfahrens wird von der Regionalplanungsbehörde für das Jahr 2016 angestrebt.

III. Aufbau und Rechtswirkungen des Regionalplans

Der Regionalplan enthält textliche und grafische Darstellungen. Die Darstellungen umfassen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie umfassende Erläuterungen hierzu. Die Ziele

der Raumordnung (Z) sind von den Trägern der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung zu beachten, die Grundsätze der Raumordnung (G) sind im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Welches Gewicht den Grundsätzen zukommt, klärt sich erst im Einzelfall.

Auch die grafischen Darstellungen haben vielfach bereits aus sich heraus Regelungsgehalt, je nach Thematik auch Zielcharakter (bspw. GIB oder ASB). Der Regelungsgehalt ergibt sich aus der Legende und der zugehörigen Definition der Planzeicheninhalte und -merkmale (Kapitel 8.1) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (z.B. der Definition von Vorranggebieten in § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz).

Der Regionalplan ist so aufgebaut, dass Doppelungen zum Landesentwicklungsplan möglichst vermieden werden, denn soweit Bindungswirkungen im Hinblick auf Vorgaben des Regionalplans bestehen, gelten diese für die Adressaten ohnehin bereits unmittelbar aufgrund des Landesentwicklungsplans. Wie bereits erwähnt, wurde bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs vom Aufbau und den Inhalten her nicht mehr auf den LEP NRW von 1995 abgestellt, sondern auf den neuen LEP NRW, dessen erster Entwurf im Juni 2013 veröffentlicht wurde.

Der Plangeber des Regionalplans geht von dem Szenario aus, dass der neue LEP NRW in der Form des Entwurfs vom Juni 2013 rechtswirksam werden wird. Änderungen am LEP-Entwurf müssten deshalb im Aufstellungsverfahren für den neuen Regionalplan aufgegriffen und geprüft werden. Dies kann zu Änderungen am Regionalplanentwurf führen, um ggf. wieder eine Übereinstimmung mit den zukünftigen LEP-Festlegungen zu erreichen.

IV. Allgemeine Beurteilung des Regionalplanentwurfs aus Kreissicht

Im planerisch-fachlichen Abstimmungsprozess der Städte mit der Bezirksregierung einigten sich die Akteure sehr oft auf eine Position, die auch vom Kreis Mettmann favorisiert wurde und mit Sachargumenten untermauert werden konnte. Es wurden regelmäßig auf recht kooperativem Wege Konsense gefunden, bei denen der Kreis vermittelte.

Im Bereich des **Wohnens** entsprechen die gefundenen Standorte weitgehend auch der vom Kreis vorgenommenen Priorisierung. Die Auswahl der Flächen ist fachlich gut nachvollziehbar.

Im Bereich der **Gewerbeflächen** lieferte das GeKo zentrale Argumente für Standortwahl und -umfang. Die wesentlichen Impulse des Konzepts sind im Regionalplanentwurf als Flächen abgebildet, die entweder *ausschließlich* (als GIB / ASB-G) oder *auch* (als ASB) der gewerblichen Entwicklung dienen.

Bei den Gesprächen der Regionalplanungsbehörde mit den Kommunen ging es bei den Flächen für die Siedlungsentwicklung vorwiegend um deren grundsätzliche Eignung und regionalplanerische Priorisierung. Die genaue Grenzziehung hinsichtlich der konkreten **Bedarfszumessung** ist für die Städte und den Kreis erst mit der Zuleitung des Regionalplanentwurfs deutlich geworden, sie überrascht aber gleichwohl nicht, da in den Gesprächen bereits ent-

sprechende Signale erkennbar waren. Die Grenzziehungen beim Wohnen sind in Anbetracht der demografischen Entwicklung im Kreisgebiet vertretbar. Bei Gewerbe besteht in etwa ein Gleichklang mit den über das GeKo berechneten Bedarfen.

Aus Sicht der Kreisverwaltung besteht zu dem Entwurf des Regionalplans keine erhebliche Konfliktlage. Die weitaus meisten der vom Kreis unterstützten Siedlungsflächenvorschläge der Städte sind in den Entwurf eingeflossen. Im Gegenzug sind die aus der KT-Vorlage 80/043/2012 ersichtlichen, für den Kreis als Träger der Landschaftsplanung nicht mitgetragenen Flächenvorschläge der Städte auch von der Bezirksregierung abgelehnt worden. Das bedeutet im Ergebnis, dass sich die nach dem Entwurf entwickelbaren Siedlungsräume und die schutzwürdigen Freiflächen/Biotopverbünde planerisch „aus dem Weg gehen“. Die raumstrukturelle und -funktionale Gliederung im Kreis Mettmann ist weitgehend gelungen.

Das gilt auch unter Betrachtung der verspätet eingereichten aktuellen **Biotopkartierungen** des LANUV, die zwar im Entwurf nicht berücksichtigt wurden, die aber dem Kreis bei seinen fachlichen Bewertungen im Abstimmungsprozess bereits bekannt waren. Dass die Kartierungen zunächst unberücksichtigt und nun noch nachzuarbeiten sind, bedeutet wiederum, dass die Landschaftsplanung des Kreises mit dem Schwerpunkt Velbert und Wülfrath nicht auf der Basis des *vorliegenden* Regionalplanentwurfs, sondern im Vorgriff auf die noch *zu erwartenden* Hineinnahmen von weiteren Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und geänderten Bereichen zum Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung (BSLE) betrieben werden muss, damit keine Zeitverzögerung eintritt. Die Verwaltung wird sich hier mit der Bezirksregierung abstimmen.

Bei dem **Flächenranking** zur regionalverträglichen Verteilung des im prosperierenden Düsseldorf nicht darstellbaren Wohlfächenbedarfs in der Region, wäre eine turnusgemäße Überprüfung der Eignung und Aktivierbarkeit der gefundenen Flächen wünschenswert. Mit den Partnern der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf – Kreis Mettmann – Rhein-Kreis Neuss wurde hier eine gemeinsame Anregung im Sinne eines Verbesserungsvorschlages formuliert. Es geht konkret um den Vorschlag einer Dynamisierung des Flächenrankings, (s.u. Kapitel 3.1.2).

Allein die Ausweisung der **Regionalen Grünzüge** im Regionalplanentwurf überzeugt an manchen Stellen nicht. Die Verortung lässt sich aus der Definition und den Erläuterungen teilweise nicht ableiten und schränkt insofern die kommunale Planungshoheit zu sehr ein. Hier wird ebenfalls gemeinsam mit den Partnern Nachbesserungsbedarf gesehen. Auch diese Kritik kann im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme erhoben werden (s.u. Kapitel 4.1.2).

V. Auseinandersetzung mit den einzelnen Themen des Regionalplanentwurfs – Kommentierung und ggf. Vorschlag einer Stellungnahme

Im Folgenden wird zunächst eine **Kapitelübersicht** der Textlichen Festsetzungen des Regionalplanentwurfs dargestellt. Gemäß der thematischen Struktur des Regionalplanentwurfs wird dann zu den einzelnen Zielen, Grundsätzen und Erläuterungen von Kreisseite Position bezogen (gekennzeichnet als **Kommentar KME**) und – sofern angezeigt – der Vorschlag einer Stellungnahme des Kreises unterbreitet (gekennzeichnet als **Stellungnahme KME**).

Es ist zu berücksichtigen, dass eine Stellungnahme des Kreises Mettmann sich auf wesentliche Aussagen beschränken sollte, damit sie in der Flut der Eingaben nicht untergeht. Bei den Vorschlägen sind Hinweise der Fachämter der Kreisverwaltung eingeflossen.

Alle Textübernahmen aus dem Regionalplanentwurf (Kapitelüberschriften, Ziele und Grundsätze) sind zur Leseerleichterung *kursiv* gesetzt. Im Folgenden eine **Kapitelübersicht**:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. EINLEITUNG

2. GESAMTRÄUMLICHE RAUMSTRUKTURELLE ASPEKTE

2.1 Zentrale Orte in der Region

2.2 Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland – Lebendiges Erbe weiterentwickeln

2.3 Klima und Klimawandel

2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume

3. SIEDLUNGSSTRUKTUR

3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

3.1.3 Konversion

3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche

3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport Freizeit und Tourismus

3.3 Festlegungen für Gewerbe

3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)

3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve

3.4 Großflächiger Einzelhandel

4. FREIRAUM

4.1 Regionale Freiraumstruktur

- 4.1.1 Freiraumschutz- und -entwicklung
- 4.1.2 Regionale Grünzüge
- 4.1.3 Freizeit-und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige Nutzungen

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

- 4.2.1 Allgemeine Vorgaben
- 4.2.2 Schutz der Natur
- 4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

4.3 Wald

4.4 Wasser

- 4.4.1 Wasserhaushalt
- 4.4.2 Oberflächengewässer
- 4.4.3 Grundwasser-und Gewässerschutz
- 4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz
- 4.4.5 Abwasser

4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

- 4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen
- 4.5.2 Gartenbau

5. INFRASTRUKTUR

5.1 Verkehrsinfrastruktur

- 5.1.1 Übergreifende Aspekte
- 5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen
- 5.1.3 Schienennetz
- 5.1.4 Straßennetz
- 5.1.5 Flughäfen/Luftverkehr
- 5.1.6 Radwege

5.2 Transportfernleitungen

5.3 Entsorgungsinfrastruktur

5.4 Rohstoffgewinnung

- 5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze
- 5.4.2 Lagerstätten fossiler Energie und Salze

5.5 Energieversorgung

- 5.5.1 Windenergieanlagen
- 5.5.2 Solarenergieanlagen
- 5.5.3 Biomasseanlagen
- 5.5.4 Wasserkraftanlagen
- 5.5.5 Geothermieanlagen
- 5.5.6 Kraftwerksstandorte

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **EINLEITUNG** *(nicht abgedruckt)*

2. **GESAMTRÄUMLICHE RAUMSTRUKTURELLE ASPEKTE**

2.1 **Zentrale Orte in der Region**

G1 *Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit infrastrukturellen Leistungen soll in der Region auf der Grundlage der Regionalen Raumstruktur und der zentralen Orte gem. Beikarte 2A – Regionale Raumstruktur und Zentrale Orte – nach dem Grundsatz der dezentralen Konzentration gesichert werden. Den räumlichen Erfordernissen der zentralörtlichen Gliederung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.*

G2 *Die metropolitanen Funktionen der Landeshauptstadt Düsseldorf sollen in Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen entwickelt werden.*

Kommentar KME:

Im Kreisgebiet sind alle Städte sachgerecht als Mittelzentren gekennzeichnet.

2.2 **Kulturlandschaft im nördlichen Rheinland – Lebendiges Erbe weiterentwickeln**

G1 *Den räumlichen Erfordernissen der Kulturlandschaft soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden. Hierbei sind vor allem die Kulturlandschaftsbereiche nach Beikarte 2B – Regionale Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsbereiche – und die kulturlandschaftlichen Leitbilder in den Erläuterungen 3-6 zugrunde zu legen.*

G2 *Regionale Siedlungsmuster und -formen sollen in ihrer Eigenart und Typik sowie an ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum erhalten und weiterentwickelt werden.*

G3 *Die kulturlandschaftlichen strukturellen und funktionalen Raumbezüge und Erschließungsstrukturen, insbesondere der Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem Wirkungsraum, sowie die zugrunde liegenden Nutzungsmuster sollen wegen ihres historischen Zeugniswerts gesichert werden. Neue bauliche Überprägungen sollen hinsichtlich Lage, Art und Gestaltung auf die besonderen landschaftlichen und kulturellen Werte eingehen.*

G4 *Die Kulturlandschaften der Region und ihre Denkmäler sind vielfältig und insbesondere per Fahrrad durch Freizeit- und Tourismusangebote erschlossen. Diese besondere Form der Aneignung und Vermittlung des Wertes von Kulturlandschaft soll ausgebaut werden.*

G5 *Die im Boden befindlichen Strukturen, die auf zeitliche Schichten kulturlandschaftlicher Entwicklung hinweisen, bestehen aus paläontologischen, geoarchäologischen und archäologischen Relikten. Aufgrund der historischen Raumnutzung sind sie ubiquitär zu vermuten. Den*

räumlichen Erfordernissen dieses kulturlandschaftlichen Aspektes soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Kommentar KME:

Im GEP99 wurde die Kulturlandschaft als gesondertes raumordnerisches Thema nicht behandelt. Die Vorgaben im Kapitel 2.2 sind vollständig neu konzipiert.

Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz:

„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln...“

Die Landesplanung gibt im LEP-Entwurf vom Juni 2013 mit dem Ziel 3-1 Kulturlandschaften Folgendes vor:

„Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten... In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.“

Dem Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) liegt das Verständnis zu Grunde, dass diese Leitbilder eine Art qualitative Ergänzung zur traditionellen Raumordnung darstellen.

Der RPD identifiziert für seine Region **vier Kulturlandschaften**: die Düsseldorfer Rheinschiene, das Bergische Land, die Flusslandschaft Niederrhein und die Rheinische Ackerlandschaft.

In jeder dieser Kulturlandschaften wurden wiederum **fünf Kulturlandschaftsbereiche** herausgearbeitet: Bruchlandschaft, Waldlandschaft, Flusslandschaft, Ackerlandschaft und Stadtlandschaft.

In den Beikarten 2B und 2C sind die kulturlandschaftlichen Wertigkeiten gekennzeichnet. In der Beikarte 2B sind Kulturlandschaftsbereiche hervorgehoben, die für die Teilregionen aufgrund ihrer physischen und räumlichen Komponenten, wie Wälder, Flüsse, landschaftliche Morphologie und Siedlungsgefüge prägend sind. Diese Aspekte wurden wieder zu größeren charakteristischen Räumen zusammengefasst. Die Beikarte 2C zeigt innerhalb der kulturlandschaftlichen Bereiche die dort vorhandenen

Baudenkmäler, Bodendenkmäler und archäologischen Fundplätze als punkt- oder linienhafte Strukturen.

Für die vier Kulturlandschaften wurden Leitbilder entwickelt, die formulierten Grundsätze gelten für die gesamte Planungsregion.

Aussagen des RPD für den Kreis Mettmann:

Der Kreis Mettmann hat Anteile an den Kulturlandschaften „Düsseldorfer Rheinschie-
ne“ und „Bergisches Land“.

Die in den Beikarten 2B und 2C dargestellten Kulturlandschaftsbereiche sowie Kulturhistorischen Orte und Bauwerke beinhalten die den Kreis Mettmann prägenden Landschafts- und Kulturelemente wie die Fluss- bzw. Bachlandschaften von Anger, Schwarzbach und Düssel (Neandertal), die Waldlandschaften der Mittelterrassen bei Langenfeld, Hilden und Ratingen, die Ackerlandschaft der Mettmanner-Ratinger Lößterrasse.

Als kulturhistorische Orte bzw. Bauwerke werden u.a. die historischen Stadtkerne der kreisangehörigen Städte sowie Schlösser (z.B. Schloss Hardenberg in Neviges) und historische Mühlen (z. B. Winkelsmühle im Neandertal) dargestellt.

Eine kartographische Darstellung der Fundstelle des Neanderthalers wird nicht vorgenommen, eine Aussage hierzu findet sich aber in den Erläuterungen zu G1.

Stellungnahme KME:

Der Kreis Mettmann begrüßt die im RPD formulierten Grundsätze und Leitbilder zum Thema „Kulturlandschaft“. Es wird angeregt, aufgrund der überregionalen bzw. internationalen Bedeutung der Fundstelle des Neanderthalers diesen Standort kartographisch in die Beikarte 2C aufzunehmen.

2.3 Klima und Klimawandel

2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

G1 Den räumlichen Erfordernissen des Klimawandels soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Kommentar KME:

Neben der Berücksichtigung von Klimaschutzmaßnahmen, die der Konzentrationsreduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen in der Erdatmosphäre dienen, sind nach dem Regionalplanentwurf bei raumbedeutsamen Planungen auch Maßnahmen zur

Anpassung an den Klimawandel grundsätzlich als Querschnittsaufgabe mit zu betrachten. Die Belange des Klimaschutzes fließen damit grundsätzlich gleichberechtigt in einen abwägenden Prozess raumbedeutsamer Planungsentscheidungen ein (z.B. in der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung). Darüber hinaus hat sich der RPD zum Ziel gesetzt, eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung zu fördern. Die Aussagen zu dem Grundsatz sind zu begrüßen.

2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume

G1 Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse soll die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden. Dabei sollen in Ventilationsschneisen weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden. In Luftaustauschgebieten sollen Bauleit- und Landschaftspläne so geändert oder beibehalten werden, dass sie im Ergebnis dazu beitragen, dass Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen beibehalten oder so geändert werden, dass sich Verbesserungen für den Luftaustausch ergeben. Insbesondere sollen in den Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen, die den Wirkungsraum darstellen.

Kommentar KME:

Für den Erhalt klimaökologischer Ausgleichsräume spielt die Landschafts- und Bauleitplanung eine entscheidende Rolle. An sie richtet sich daher auch der entsprechende Grundsatz in erster Linie. Die Thematik soll dort einzelfallbezogen auf nachfolgenden Verfahrensstufen unter Berücksichtigung der kleinräumigen Verhältnisse (z.B. Frischluftbahnen) abgearbeitet werden. Auf die im GEP99 noch enthaltene Beikarte „Klima mit räumlichen Abbildungen“ wird verzichtet. Die genaue Lage und Bedeutung der entsprechend sensiblen Räume lässt sich nur unterhalb der Regionalplanebene in der erforderlichen Detailliertheit ermitteln. Die Lage der Ausgleichsräume kann sich auch ändern, so dass sich eine statisch wirkende Beikarte tatsächlich nicht empfiehlt.

Die im RPD formulierten Aussagen zu G1 nebst Erläuterungen entsprechen inhaltlich der seitens des Kreises Mettmann betriebenen Landschaftsplanung und dem Umweltschutz und werden daher begrüßt.

3. SIEDLUNGSSTRUKTUR

3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen

Z1 Die Kommunen haben bei der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsraumes stattfindet. Dies gilt nicht für die Bauleitplanung für Wohnen und Gewerbe in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortstei-

len. Hier ist die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe auszurichten (Eigenentwicklung).

Z2 In den in der Beikarte 3A – Sondierung für eine zukünftige Siedlungsentwicklung – dargestellten Sondierungsbereichen (Sondierungsbereiche für den Siedlungsraum) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit einer GIB- oder ASB-Nutzung nicht vereinbar sind.

Stellungnahme KME:

Durch das Ziel Z1 wird die Entwicklung von nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ermöglicht (sog. Eigenentwicklung). Diese planerisch notwendige Zielsetzung wird befürwortet und ist für diese Ortslagen bedeutsam.

Allerdings widerspricht das Ziel Z1 unter 4.1.2 (Freiraum, Regionale Grünzüge) dieser Zielsetzung, wenn der Regionalplan in seinen Kartendarstellungen solche Ortslagen mit dem Regionalen Grünzug überzieht (z.B. bei Isenbügel in Heiligenhaus oder bei Breitscheid in Ratingen). In den Erläuterungen zu Z1 unter 4.1.2 ist aufgeführt, dass neue Darstellungen oder Änderungen in Bauleitplänen für Baugebiete und Bauflächen, für Erweiterungen bestehender Baugebiete oder Vorhaben, die mit einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen über den bisherigen Umfang hinaus verbunden sind, innerhalb der Regionalen Grünzüge nicht zulässig sind.

Damit kein Zielkonflikt entsteht, sollten Ortsteile, die nicht als Siedlungsraum dargestellt sind, jedenfalls nicht als Regionaler Grünzug dargestellt werden, da dann die Eigenentwicklung des Ortsteils, wie in Z1 Satz 3 unter 3.1.1 beschrieben, nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund wird vom Kreis Mettmann unter dem Punkt 4.1.2 (Regionale Grünzüge – s.u.) eine entsprechend kritische Stellungnahme empfohlen, die diesen Zielkonflikt zu Tage treten lässt und auch von den Partnern der Region getragen wird.

3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Z1 Die kommunale Baulandentwicklung muss bedarfsgerecht erfolgen.

Z2 Um die landesplanerischen Ziele „Vorrang der Innenentwicklung“ und der „Flächensparsamen Siedlungsentwicklung“ im Planungsgebiet zu verwirklichen, muss die kommunale Baulandentwicklung nach folgenden zeitlichen und räumlichen Kriterien durchgeführt werden:

- *Innen- vor Außenentwicklung:*

Innenpotentiale befinden sich innerhalb der Siedlungsbereiche. Zu diesen Innenpotentialen zählen geeignete Brachflächen, Baulücken und im Bebauungsplan als Baugebiete gesicherte Flächenreserven, die bereits erschlossen sind. Außenpotentiale sind alle bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven, die nicht Innenpotentiale sind. Innenpotentiale sind vor Außenpotentialen zu entwickeln. Wenn die Innenpotentiale in den

Kommunen nicht ausreichen, eine bedarfsgerechte lokale Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, sind Außenpotentiale für die Siedlungsentwicklung zu nutzen. Bietet diese Option ebenfalls nicht genügend Reserven, können Siedlungspotentiale (im Regionalplan dargestellte, aber bisher nicht durch den Flächennutzungsplan in Anspruch genommene Siedlungsbereiche) durch Bauleitplanung entwickelt werden.

- *Flächentausch:*

Ein Flächentausch ist möglich, wenn ein Außenpotential nicht verfügbar oder nicht mehr umsetzbar ist. Ein Flächentausch ist der Verzicht auf die bauleitplanerische Sicherung von diesen nicht mehr benötigten Außenpotentialen im Gegenzug zu einer Neudarstellung einer Baufläche im FNP. Im Ausnahmefall kann im Rahmen des Flächentausches auch die Umwandlung eines Innenpotentials zu einer Freifläche erfolgen, wenn es zur klimaökologischen Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen.

- *Flächenrücknahme:*

*Bestehen in den Bauleitplänen Reserven für eine Siedlungsentwicklung, die den Bedarf deutlich (siehe Tabelle 3.1.2.2 Kommunen mit **Kennzeichnung) übersteigen, sind Reserven durch Bauleitplanänderung nicht mehr als Bauflächen oder -gebiete in Bauleitplänen darzustellen und somit dem Freiraum zuzuführen. Hierzu sind solche Außenpotentiale, die am Rande der Siedlungsbereiche im Übergang zum Freiraum liegen ebenso wie den Eigenbedarf übersteigende Flächenreserven in den nicht dargestellten Ortsteilen heranzuziehen. Ausnahmsweise lassen sich auch Innenpotentiale zu einer Freifläche umwandeln, wenn es zur klimaökologischen Verbesserung beiträgt oder andere zwingende naturschutzfachliche Gründe für die Offenhaltung der Fläche vorliegen. Für alle Umplanungen gilt, dass eine Rücknahme nur durchzuführen ist, wenn keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden.*

Z3 *Die im „Flächenbedarfskonto“ ausgewiesenen Flächenbedarfe können im Planungszeitraum ohne weitere Bedarfsprüfung durch eine Regionalplanänderung umgesetzt werden.*

G1 *Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant werden.*

G2 *Kommunen mit raumbedeutsamen Brachflächen sollen sich frühzeitig mit den benachbarten Kommunen und der Regionalplanungsbehörde über ein Brachflächenkonzept verständigen.*

Zu Ziel Z 1 – Bedarfsgerechte Baulandentwicklung und Flächenranking

Kommentar KME:

Wie bereits oben unter Ziffer I. 1. und IV. dieser Vorlage ausgeführt, sind die Bedarfsmessungen im Kreis Mettmann für Wohn- und Wirtschaftsflächen im Sinne des **Ziels Z1** nachvollziehbar.

An dem **Flächenranking** für das Wohnen In und Um Düsseldorf, mit dem Ziel, in Düsseldorf nicht abbildbare Wohnbedarfe regionalverträglich zu verteilen, hatten sich die meisten kreisangehörigen Städte beteiligt. Von den Bedarfsmessungen wegen des Nachweises geeigneter Flächen profitiert haben im Kreisgebiet die Städte Velbert (Ne-viges), Wülfrath und Monheim am Rhein.

Hinsichtlich des Flächenrankings für das Wohnen In und Um Düsseldorf haben die Partner der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf – Kreis Mettmann - Rhein-Kreis Neuss eine gemeinsame Anregung im Sinne eines Verbesserungsvorschlags erarbeitet. Es wird vorgeschlagen, den (nachfolgend bereits angepassten) Wortlaut auch in die individuelle Stellung des Kreises Mettmann zu übernehmen:

Stellungnahme KME (*entspricht inhaltlich der gemeinsamen Stellungnahme*):

Dynamisierung des Flächenrankings

Im Hinblick auf Ziel Z1 begrüßt der Kreis Mettmann die Zielsetzung der Regionalplanung, den zukünftigen, nicht in den Grenzen der Landeshauptstadt Düsseldorf zu deckenden Wohnungsneubaubedarf auf besonders geeignete regionalverträgliche Standorte in der Region zu lenken (s. „In und Um Düsseldorf“, Kap. 3.1.2 RPD-E, S. 46ff, Begründung Kap. 7.1.1.6.1, S. 170 ff.). Der gewählte modelltheoretische Ansatz des Flächenrankings ist gut geeignet, entsprechende Flächenpotenziale für die regionale Wohnraumversorgung zu identifizieren. Es ist erfreulich, dass die Regionalplanungsbehörde die Methodik und die Kriterien des Rankings unter Einbeziehung fachlicher Vertreter der Kommunen der Region Düsseldorf erarbeitet hat.

Im Hinblick auf die lange Laufzeit des neuen Regionalplans (15 – 20 Jahre) erscheint es jedoch erforderlich, den Rankingansatz zu dynamisieren. Es gilt, das Ranking einer optimalen, flächensparenden und regionalverträglichen Verortung von Wohnflächen im Umfeld von Düsseldorf auch innerhalb dieses langen Planungszeitraums zu überprüfen. Dabei ist einerseits die tatsächliche Verfügbarkeit bzw. Inanspruchnahme der Flächen zu berücksichtigen. Andererseits gilt es, auf neue, zum Zeitpunkt des Erstrankings bei der Planaufstellung noch nicht absehbare Entwicklungsoptionen flexibel reagieren zu können.

Zur Dynamisierung des Flächenrankings eignen sich folgende Instrumente:

- Überprüfung des Flächenpools der sich aus dem Ranking ergibt auf Aktualität in bestimmten Zeiträumen (bspw. alle 5 Jahre). Dabei werden zum einen die

Rankingkriterien auf ihre Stimmigkeit hin geprüft, zum anderen können auch neue Flächen zu den bereits gerankten Flächen in Konkurrenz treten.

- Einrichtung eines Reserveflächenpools. Um Bewegungsspielraum zu erhalten, sollte auf der Ebene der Regionalplanung ein Reserveflächenpool (in Wohneinheiten) eingerichtet werden. In diesem Pool sollten alle „positiv gerankten“ Flächen/Wohneinheiten aufgenommen werden, deren Umsetzung sich während der Laufzeit des Regionalplans als nicht realisierbar herausstellt.
- Sollten sich absehbare Entwicklungsoptionen auf neuen Flächen ergeben, können diese Flächen – bei positivem Rankingergebnis – unter Anrechnung auf den Reservepool in den Regionalplan aufgenommen werden. Die Umsetzung kann dann ohne Bedarfsnachweis und ohne Flächentausch auf Regionalplan- oder Flächennutzungsplanebene erfolgen.

Insgesamt soll ermöglicht werden, in einem weiterführenden Prozess die Flächenbereitstellung für die regionale Wohnraumversorgung im Sinne der Rankingkriterien bestmöglich regional zu verorten. Es wird angeregt, die Einzelheiten einer Dynamisierung des Flächenrankings in Fortführung der Arbeitsgemeinschaft „Wohnen In und Um Düsseldorf“ mit den kommunalen Partnern der Region auszuarbeiten.

(Ende des Inhalts der gemeinsamen Stellungnahme)

Zu Ziel Z2 – Anforderungen an planerische Flächeninanspruchnahme

Stellungnahme KME:

Mit dem **Ziel Z2** werden Kriterien für die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen vorgegeben, im Sinne einer Priorisierungsvorgabe für die Planungshoheitsträger.

Grundsätzlich ist gemäß § 1 BauGB der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung von den Kommunen zwingend einzuhalten. Die im RPD-Entwurf darüber hinaus gehende Pflicht zur Erfüllung zusätzlicher Anforderungen führt zu einer Einschränkung der kommunalen Flexibilität. Auch werden erforderliche Wirtschaftlichkeitserwägungen bei der Erschließung von Bauland ausgeblendet. Das so formulierte Ziel stellt also einen aus kommunaler Sicht zu weit gehenden bzw. die städteplanerische Praxis erschwerenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.

Zu Ziel Z3 - Flächenbedarfskonto

Stellungnahme KME:

In den Erläuterungen zu **Ziel Z3** (Flächenbedarfskonto) wird im Kreis Mettmann den Städten Haan, Langenfeld und Monheim am Rhein ein Bedarf an Wirtschaftsflächen (nicht für Wohnen) zugestanden, der wegen bestehender Restriktionen (Wasserschutzgebiete, Autobahn, Freiraumschutz etc.) nicht in die kartografisch dargestellten

Flächenausweisungen einfließen konnte (s. Tabelle 3.1.2.3). Der Stadt Haan wird ein zur Zeit nicht verortbarer Bedarf von 14 ha, der Stadt Langenfeld ein Bedarf von 16 ha und der Stadt Monheim am Rhein ein Bedarf von 26 ha Fläche zugestanden. Diese Bedarfsummessung könnte beispielsweise bei interkommunalen Gewerbegebieten eingesetzt werden, an denen sich die betroffenen Städte beteiligen. Die Aktivierung dieser Flächen würde insoweit über eine Regionalplanänderung ohne erneute Bedarfsprüfung erfolgen können.

Diese Option könnte allerdings im Widerspruch zur Aussage des Ziels Z3 aus Kapitel 3.3.2 „Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ stehen, wonach für überregional bedeutsame Standorte ein regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept zu entwickeln ist, das in der Regel wiederum einer Bedarfsprüfung unterliegt. Es sollte klargestellt werden, dass bei interkommunaler Inanspruchnahme von Flächen aus einem Flächenbedarfskonto jedenfalls *keine* erneute Bedarfsermittlung notwendig ist.

Insgesamt wird den südlichen Städten des Kreises Mettmann (Haan, Langenfeld und Monheim am Rhein) ein zusätzlicher Bedarf an Wirtschaftsflächen von 56 ha zugesprochen. Gleichzeitig werden den benachbarten Kommunen Düsseldorf 69 ha, Wuppertal 83 ha, Remscheid 30 ha und Solingen 38 ha zur Zeit nicht verortbarer Bedarf zugestanden. Aufgrund der Konzentration der im neuen Regionalplan räumlich nicht abbildbaren Bedarfe in der angrenzenden Region wird sich rechtsrheinisch eine interkommunale Kooperation bei den Gewerbegebietsflächen nur schwer verwirklichen lassen.

3.1.3 Konversion

G1 Vor der baulichen Nachnutzung von regional bedeutsamen militärischen Konversionsflächen sollen Nutzungskonzepte erarbeitet werden. Die mit einer Nachnutzung entstehenden Infrastruktur- bzw. Infrastrukturfolgekosten sollen in den Nutzungskonzepten dargestellt werden. Das Nutzungskonzept soll eine Entwicklung von Baustufen vorsehen. Die vorgesehene Nachnutzung soll folgende Kriterien berücksichtigen:

- *Die beabsichtigte Nutzung soll mit der Umgebungsnutzung vereinbar sein.*
- *Die Erschließung soll gesichert, insbesondere eine geeignete Anbindung an das überörtliche Straßennetz vorhanden sein.*
- *Die beabsichtigte Nutzung soll mit den raumordnerischen Festlegungen vereinbar sein.*
- *Eine etwaige bauliche Nachnutzung soll sich auf den während der militärischen Nutzung baulich oder verkehrlich geprägten Bereich (bebaute/versiegelte Fläche, Gebäude, Infrastruktur) beschränken. Die Nutzungskonzepte sollen teilregional abgestimmt werden und die späteren Nutzungen sollen sich an dem Konzept orientieren.*

3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen

G1 Bauland soll vorrangig in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB (ZASB) (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) entwickelt werden. Raumwirksame öffentliche Finanzmittel sollen in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB gebündelt werden. Insgesamt sollen dort die Schwerpunkte der städtebaulichen Entwicklung sein.

G2 In den Kommunen, die über Siedlungspotentiale in ASB und über wohnbauliche FNP-Reserven verfügen, die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen, soll die Baulandentwicklung an diesen Haltepunkten (siehe Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) genauso vorrangig wie in den „zentralörtlich bedeutsamen“ ASB erfolgen. Anzustreben ist eine möglichst intensive Ausnutzung dieser Siedlungspotentiale in ASB und der wohnbaulichen FNP-Reserven, die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

G3 Die bauleitplanerische Ausgestaltung der ASB soll so erfolgen, dass die ihnen zugewiesenen Flächennutzungen (Legende 1a ASB) so zueinander angeordnet sind, dass die zugewiesenen Flächennutzungen ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind (Stadt der kurzen Wege).

G4 Bei der vorbereitenden bauleitplanerischen Entwicklung von Siedlungspotentialen für Wohnzwecke sollen die Kommunen frühzeitig die Kosten für die Infrastruktur und deren Folgekosten – dem Stand der Planung entsprechend – für die zu entwickelnde Fläche und potentielle Alternativflächen im Innen- und Außenbereich ermitteln, vergleichen und die Kostengesichtspunkte in die planerische Abwägung einbeziehen.

G5 Die bauleitplanerische Ausgestaltung der ASB, die an Infrastrukturen angrenzen, die in der Legende (Planzeicheninhalte und -merkmale) unter „3. Verkehrsinfrastruktur“ genannt sind, soll so erfolgen, dass Nutzungskonflikte vermieden oder minimiert werden und die Infrastrukturen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung keine Einschränkungen erfahren.

Kommentar KME:

Der Grundsatz G1 setzt die Vorgaben des Zieles 6.2.1 des Landesentwicklungsplanentwurfs um. Demnach ist in jeder Gemeinde regionalplanerisch mindestens ein zentralörtlich bedeutsamer ASB festzulegen. Diese ZASB verfügen bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot öffentlicher und privater Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Diese infrastrukturellen Merkmale bestimmen den Unterschied zu den einfachen ASB-Ausweisungen.

Dass Bauland vorrangig in den ZASB entwickelt werden soll, deckt sich mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Aufgrund ihrer Siedlungsstruktur verfügen die kreisangehörigen Städte Erkrath, Ratingen und Velbert über mindestens zwei ZASB (Alt-Erkrath und Hochdahl; Ratingen und Lintorf; Velbert, Neviges und Langenberg).

3.2.2 Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche

Z1 In den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) sind Planungen für Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen.

- 1. Jugend JVA, Schuleinrichtungen des Landes NRW, Einrichtungen der Polizei in Wuppertal*
- 2. Kliniken in Bedburg-Hau*
- 3. Bildungs- und Pflegeanstalt in Mettmann*
- 4. Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen in beiden Bereichen in Wülfrath*
- 5. Freizeitpark Wunderland in Kalkar*
- 6. Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer*
- 7. Velbert – Freizeitpark Röbbek*
- 8. Umnutzung bestehender Gebäude zur Zwischenlagerung von Speditionsgütern im Depot Haldern in Rees*
- 9. Umnutzung bestehender Bunker für nicht störendes Gewerbe und Ferienhäuser – Konversionsfläche Twisteden in Kevelaer*
- 10. Militärische Anlagen in Hilden*
- 11. Militärische Anlagen in Mönchengladbach*
- 12. Militärische Anlagen in Kalkar (Südlicher ASB-Z in Kalkar)*

3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport Freizeit und Tourismus

G1 Großflächige Freizeitanlagen, wie z.B. Erlebnisbäder, Großkinos, Großveranstaltungshallen oder Freizeitparks, sollen in den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) angesiedelt werden.

Z1 Die Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen Ferien und Freizeitanlagen – (ASB-E) sind nur der Entwicklung von Feriendörfern, Ferien und Wochenendhausgebieten sowie Campingplätzen vorbehalten. Hierzu zählen die ASB-E:

- 1. Geldern/Walbeck Nord und Walbeck West*
- 2. Goch/Kessel*
- 3. Kalkar/Wisseler See*
- 4. Rees/Reeser Meer*
- 5. Wachtendonk/Blaue Lagune*
- 6. Kranenburg*

Kommentar KME:

Im Kreis Mettmann sind in Wülfrath Flächen für Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen (Bergische Diakonie) und in Mettmann Flächen für eine Bildungs- und Pflegeanstalt (Benninghof) ausgewiesen. In Velbert sind Flächen für einen Freizeitpark Röbbek (Freiraum) und in Hilden Flächen für militärische Anlagen (Standort der Bundeswehr - Waldkaserne) aufgeführt.

Stellungnahme KME:

Aspekte des Masterplans Neandertal (Stellungnahme KME) Das Neandertal weist einen der berühmtesten Fundorte der frühen Menschheitsgeschichte weltweit auf. Es handelt sich um einen zentralen Ort des europäischen Kulturerbes und beheimatet das international renommierte Neanderthal Museum. Seiner Bedeutung entsprechend ist das Neandertal als Regionale Kulturlandschaft im neuen Regionalplan dargestellt.

Um die Attraktivität des Neandertals für Museumsbesucher, Naherholungssuchende und Touristen zu steigern sowie um gleichermaßen eine Entlastung und Aufwertung der wertvollen Naturräume zu erreichen, wurde unter breiter Bürgerbeteiligung der Masterplan NaturKulTour Neandertal entwickelt. Das zentrale Leitbild des Masterplans sieht vor, den ökologisch sensiblen Talraum im Einklang mit den Festsetzungen des Regionalplans in der Fläche stärker vom menschlichen Nutzungsdruck zu entlasten und freizeitwirtschaftliche Funktionen verstärkt auf den angrenzenden Hochflächen zu konzentrieren. Dabei rückte in besonderer Weise die Fläche Met_007_AFA in den Fokus. Konkret wurde im Rahmen des Masterplans befürwortet, dass an dieser Stelle ein Tagungshotel entstehen könnte, das - z.B. mit Seminarkapazitäten - mit dem Neanderthal Museum vielfältig synergetisch zusammenwirkt.

Die neue Regionalplanung sollte deshalb berücksichtigen, dass die Ausweisungen im Kalkwerkareal am Neandertal wegen der insoweit bestehenden öffentlichen Interessen der Träger des Masterplans (Kreis Mettmann, Stadt Erkrath, Stadt Mettmann, Stiftung Neanderthal Museum) eine solche Nutzung nicht ausschließen.

3.3 Festlegungen für Gewerbe

3.3.1 Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)

Z1 In den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) können emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt, in ihrem Bestand gesichert und erweitert werden. Soweit für diese Bereiche Bauleitpläne aufgestellt werden, sind sie als

- *gewerbliche Bauflächen im Sinne von § 1 BauNVO,*
- *Industriegebiete im Sinne von § 9 BauNVO oder*
- *Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO, soweit sie der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, darzustellen bzw. festzusetzen.*

- *Sonderbauflächen und Sondergebiete sind zulässig, soweit deren Zweckbestimmung mit den in Satz 2 genannten Bauflächen bzw. Baugebieten vergleichbar ist.*

Ausnahmsweise können auch Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO, die nur vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, festgesetzt werden, wenn sie der Gliederung der Baugebiete zueinander dienen. Im GIB ansässige emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Bestehende Nutzungen und planungsrechtlich bereits gesicherte Bauflächen und Baugebiete haben Bestandsschutz. Die Regelungen zum Bestandsschutz für Einzelhandelsvorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO erfolgen in Kap. 3.4.

Z2 Bauflächen und Baugebiete für die Unterbringung von wohnverträglichen Gewerbebetrieben sind in den ASB und ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASBGE) unterzubringen. Ausnahmsweise können sie auch in den GIB unter den in Ziel 1 genannten Voraussetzungen und in den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen im Sinne von Kap. 3.1.1. Ziel 1 zur Erweiterung bereits ansässiger Betriebe geplant werden.

Z3 In den ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE) sind Wohnbauflächen, Wohngebiete, gemischte Bauflächen, Dorf-, Misch- und Kerngebiete im Sinne der BauNVO sowie andere, mit einer gewerblichen Nutzung konkurrierende Nutzungen, ausgeschlossen. Sonderbauflächen und Sondergebiete sind zulässig, soweit deren Zweckbestimmung mit einer gewerblichen Nutzung im Sinne von § 8 BauNVO vergleichbar ist. Bestehende Nutzungen und bereits bestehende in Satz 1 und 2 genannte Bauflächen und Baugebiete haben Bestandsschutz. Die Regelungen für Einzelhandelsvorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO erfolgen in Kap. 3.4.

G1 Grenzen GIB und ASB aneinander, dann soll durch Regelungen in der Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen verhindert werden, dass durch heranrückende Wohnbebauung oder andere heranrückende schutzbedürftige Nutzungen bzw. schutzbedürftige Baugebiete der Standort bereits ansässiger emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in seiner bisherigen Nutzung in den GIB gefährdet wird oder dass Betriebserweiterungsflächen und freie Bauflächen (Reserven) in den GIB nicht mehr für die Erweiterung oder Ansiedlung von emittierenden Gewerbebetrieben genutzt werden können.

Kommentar KME:

Die geplanten neuen Vorgaben ersetzen das bisherige Ziel 1 des Kapitels 1.3 des GEP99. Der Text wurde geändert, um stärker den rechtlichen Anforderungen an Ziele der Raumordnung zu entsprechen. Die Regelungen zu den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) orientieren sich zukünftig an der Baunutzungsverordnung.

In den **GIB** sollen vorwiegend emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt, in ihrem Bestand gesichert und erweitert werden.

Die **ASB mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE)** sind für nicht oder wenig störende Gewerbebetriebe vorgesehen. Wohnbauflächen, Wohngebiete, gemischte Bauflächen, Dorf-, Misch- und Kerngebiete im Sinne der Bau NVO sowie andere, mit einer gewerblichen Nutzung konkurrierende Nutzungen sind allerdings ausgeschlossen.

In **ASB**-Flächen dagegen kann es auch ein Nebeneinander von wohnverträglichen Gewerbebetrieben und Wohnnutzung geben

Grenzen GIB und ASB aneinander, dann soll durch Regelungen in der Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen verhindert werden, dass durch heranrückende Wohnbebauung oder andere schutzbedürftige Nutzungen bzw. Baugebiete der Standort bereits ansässiger emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in seiner bisherigen Nutzung im GIB gefährdet wird oder dass Betriebserweiterungs- oder Neuansiedlungsflächen (Reserven) nicht mehr genutzt werden können. Dies fordert der Trennungsgrundsatz aus § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Auf Ebene der Regionalplanung wird dieser Trennungsgrundsatz durch die Unterscheidung und entsprechende Verortung der Siedlungsbereiche GIB, ASB-GE und ASB umgesetzt.

Im Entwurf des Regionalplanes wurden im Kreis Mettmann Siedlungsbereiche neu aufgenommen oder deren Art geändert. Konflikte, die sich aus der unterschiedlichen Nutzung von aneinander angrenzenden Siedlungsbereichen ergeben, lassen sich in der Regel auf der untergeordneten Ebene der Bauleitplanung lösen.

3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Z1 GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe sind dargestellt in:

- *Krefeld-Linn/-Gellep-Stratum,*
- *Düsseldorf-Hafen,*
- *Düsseldorf-Reisholz,*
- *Neuss-Hafen,*
- *Dormagen-Stürzelberg und*
- *Emmerich.*

GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Einrichtungen zum Güterumschlag und gewerbliche Betriebe im Güterverkehr sind dargestellt in:

- *Wuppertal-Langerfeld,*
- *Jüchen.*

Innerhalb der mit Zweckbindung als Standort des kombinierten Güterverkehrs dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zugang zu einer Wasserstraße und Anbindung an das Schienennetz sind mit Mitteln der Bauleitplanung Flächen für die innergebietliche Anbindung der Einrichtungen für den Güterumschlag zwischen See- und Landweg an das übergeordnete Schienennetz vorzuhalten.

In den Bauleitplänen dürfen neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen oder die darin zulässigen Baugebiete nur in einem Abstand von mehr als 300 m von den Grenzen der GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe – ausgewiesen werden. Ausnahmsweise sind solche Planungen in einem Abstand von weniger als 300 m möglich, wenn hierdurch kein Abstandserfordernis zu einem Hafenstandort ausgelöst wird.

Nicht umgesetzte Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen und entsprechende Baugebiete in einem Abstand von weniger als 300 m, die die Einhaltung eines Abstandes zu einem Standort des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe – erfordern, sind zurückzunehmen, sofern keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden und die Rücknahme zu einer Verminderung des Konfliktpotentials zwischen den beiden Nutzungen führt.

Z2 GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie sind dargestellt in:

- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafen Elmpt),
- Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372),
- Grevenbroich/Jüchen (südlich A46/B59).

Gewerbebetriebe, die eine Grundstücksfläche von mehr als 5 ha bzw. 10 ha (GIB- Z Niederkrüchten) im Endausbau bedürfen und erheblich belästigende Gewerbebetriebe, die eine geringere Fläche in Anspruch nehmen, können in den GIB mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie angesiedelt und erweitert werden. Die GIB sind mittels Bauleitplanung entsprechend zu parzellieren und in Bauabschnitten zu entwickeln. In dem GIB- Z Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372) sind wassergefährdende Großanlagen nicht zulässig.

Die Bauleitplanung hat dafür Sorge zu tragen, dass in einem Abstand von 500 m zu den GIB mit Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie schutzbedürftige Nutzungen, die ein Abstandserfordernis im Sinne des Abstandserlasses NRW auslösen können, nicht neu geplant werden oder näher heranrücken können. Nicht umgesetzte Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Sonderbauflächen und entsprechende Baugebiete in einem Abstand von weniger als 500 m, die einen Abstand zu einem solchen GIB erfordern, sind zurückzunehmen, sofern keine Entschädigungsansprüche nach BauGB ausgelöst werden und die Rücknahme zu einer Verminderung des Konfliktpotentials zwischen den beiden Nutzungen führt.

Z3 GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung sind dargestellt in:

- Mönchengladbach/Viersen (südlich K8/westlich L372),
- Krefeld/Meerbusch (Südlich A44/westl. L26),
- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafen Elmpt),
- Grevenbroich/Jüchen (südlich A46/B59),
- Nettetal-Kaldenkirchen.

In den GIB mit der Zweckbindung Überregional bedeutsame Standorte können emittierende Gewerbebetriebe nach den Regelungen von Kap. 3.3.1 angesiedelt und erweitert werden, soweit keine andere Zweckbindung nach Kapitel 3.3.2, Ziele 1, 2 oder Zielen 4- 6 vorgesehen ist. Aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen sind sie von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der angrenzenden Teilräume. Sie sind von der Belegenheitskommune bzw. der beteiligten Kommunen auf Basis eines regionalen Gewerbe- und Industrie-flächenkonzeptes abschnittsweise zu entwickeln.

Z4 *GIB mit der Zweckbindung Kalkabbaugebiete sind dargestellt in:*

- *Wuppertal-Dornap,*
- *Wülfrath-Rohdenhaus.*

Z5 *GIB mit der Zweckbindung Pflanzenvermarktung sind dargestellt in:*

- *Geldern-Lüllingen,*
- *Straelen-Herongen.*

Z6 *Sonstige zweckgebundene Standorte sind dargestellt in:*

- *Weeze-Laarbruch (Zweckbindung flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe),*
- *Kalkar-Appeldorn (Zweckbindung Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte),*
- *Goch-Hommersum (Zweckbindung Umnutzung bestehender Gebäude des ehem. Depot zu gewerblichen Zwecken).*

G1 *Grenzt ein GIB mit Zweckbindung, für den in den obigen Zielen keine gesonderte Regelung zu Abständen getroffen wird, an einen ASB, dann ist durch Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass durch heranrückende Wohnbebauung oder heranrückende andere schutzbedürftige Nutzungen der Betrieb bereits ansässiger emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe in diesen GIB gefährdet wird. Es ist durch die Bauleitplanung oder andere geeignete Maßnahmen auch zu verhindern, dass aufgrund heranrückender schutzbedürftiger Nutzungen Betriebserweiterungsflächen und freie Bauflächen (Reserven) in diesen GIB nicht mehr für die Erweiterung oder Ansiedlung von emittierenden Gewerbebetrieben genutzt werden können.*

Kommentar KME:

Als einziger Zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ist im Kreis Mettmann das Kalkabbaugebiet Wülfrath-Rohdenhaus dargestellt.

Die Darstellung des Kalksteinbruches Neandertal als zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung wurde aufgehoben, weil die Genehmigung der Abgrabung demnächst ausläuft. Im aktuellen Regionalplanentwurf wird der Bereich als Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve

(nicht abgedruckt)

Kommentar KME: Der Kreis Mettmann ist nicht betroffen.

3.4 Großflächiger Einzelhandel

Z1 Innerhalb der als ASB mit der Zweckbestimmung Gewerbe (ASB-GE) gekennzeichneten Bereiche dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur dargestellt und festgesetzt werden, wenn diese Vorhaben über ein nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment verfügen. Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten innerhalb der ASB-GE ist nicht zulässig.

Z2 Die Regelungen des Regionalplanes gelten ebenso für vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, auch wenn die Festsetzung eines Sondergebietes nicht erfolgt.

G1 Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 Nr.1 BauNVO soll nur innerhalb der in der Beikarte 3B – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche – abgebildeten, zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgen.

G2 Die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO soll nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht. Vorhaben, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, sollen nur an Standorten geplant werden, die an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind.

G3 Die Kommunen sollen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklungsplanung zur Stärkung der Zentren regionale und kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erarbeiten und fortschreiben. Wesentliches Element dabei ist die Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen sowie die Erarbeitung einer ortsspezifischen Sortimentsliste. Die zentralen Versorgungsbereiche sollen auch im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Stellungnahme KME:

Der **Grundsatz G2** bezieht sich auf großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Nach den Erläuterungen ist bei der Ausweisung neuer Einzelhandelsstandorte zu prüfen, ob die Anbindung an den ÖPNV gegeben ist oder sichergestellt werden kann. Die Entfernung zum nächsten ÖPNV-Haltepunkt soll 700 bis 1000 m nicht überschreiten.

Eine gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV ist für alle Einzelhandelsgroßprojekte wünschenswert. Allerdings gibt es je nach Einzelhandelsansiedlung große Unterschiede hinsichtlich des Einzugsbereichs und des Mobilitätsverhaltens. Dies gilt es, zu berücksichtigen.

Vorhaben über 25.000 m² Verkaufsfläche oder Vorhaben, die aufgrund ihres Sortimentes ein hohes Besucheraufkommen auslösen, sollen nach G2 an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) angeschlossen sein. Hierbei ist allerdings die Art des Sortimentes zu berücksichtigen und ob dieses die Nutzung eines KFZ erforderlich macht (bspw. Möbel). Dies wird in den Erläuterungen der Bezirksregierung zu diesem Grundsatz auch nicht verkannt. Letztlich muss und kann der Planungshoheitsträger hier in der Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung treffen.

Es ist insofern zu begrüßen, dass die Forderung nach einem ÖPNV-Anschluss für großflächige Einzelhandelsstandorte als Grundsatz formuliert ist, da so die notwendige Flexibilität bei der Bauleitplanung gewährleistet ist.

Nach dem **Grundsatz G3** sollen Kommunen Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erarbeiten und fortschreiben. Die in den Konzepten festgelegten zentralen Versorgungsbereiche sollen zusätzlich im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt werden.

Die Forderung, zentrale Versorgungsbereiche aus Einzelhandels- und Zentrenkonzepten im FNP darzustellen, ist eine zu starke Reglementierung der planenden Gemeinden. Die Entscheidung, ob zentrale Versorgungsbereiche im FNP dargestellt werden, sollte den Planungshoheitsträgern überlassen bleiben. Es ist zu bedenken, dass bei Fortschreibungen von Einzelhandelskonzepten, die eine Änderung, Erweiterung oder Neudarstellung von zentralen Versorgungsbereichen zur Folge haben, dann immer auch aufwändige Änderungen des FNP nach sich ziehen würden. Es wird angeregt, auf den letzten Satz des Grundsatzes zu verzichten.

4. FREIRAUM

4.1 Regionale Freiraumstruktur

4.1.1 Freiraumschutz- und -entwicklung

G 1 Die Freiraumbereiche (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer) sollen als großräumiges, übergreifendes regionales Freiraumsystem erhalten und entwickelt werden. Die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung sollen die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumbereiche auf der örtlichen Ebene durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen gewährleisten, konkretisieren und ergänzen.

G2 In den dargestellten Freiraumbereichen sollen neue raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung, Anforderungen oder Auswirkungen nicht innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche oder der räumlich festgelegten

Verkehrsinfrastruktur des Regionalplans umgesetzt werden können, so durchgeführt werden, dass

- die Schutzwürdigkeit der Böden bei der Wahl von Standortalternativen betrachtet wird und schutzwürdige Böden nicht beeinträchtigt werden,
- neue Bebauungsansätze vermieden werden, deren weitere Entwicklung mit den dargestellten Freiraumkategorien nicht vereinbar ist,
- Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen vermieden oder, bei nicht vermeidbaren Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, minimiert werden.

Der vorstehende Satz ist nicht für Planungen und Vorhaben für die Errichtung oder Erweiterung von Wind- und Biomasseanlagen anzuwenden, ohne dass dadurch, unabhängig von Regionalplanvorgaben, das etwaige standörtliche Erfordernis relativiert wird, die entsprechenden Belange zu berücksichtigen.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sollen sie auf das unumgängliche Maß begrenzt werden.

G3 Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für raumbedeutsame Vorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche, die der Umnutzung zulässig errichteter erhaltungswürdiger Bausubstanz oder von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden über das nach § 35 (4) BauGB zulässige Maß hinaus dienen, sollen die Kommunen zum Schutz des Freiraums den zukünftigen Umfang der baulichen Anlagen und der versiegelten Bereiche auf die im Bestand gelegenen baulich vorgeprägten Flächen ausrichten und Erweiterungen der baulichen Anlagen nur vorsehen, wenn sie innerhalb der Bestandsflächen erfolgen und sie langfristig die mit dem raumbedeutsamen Vorhaben verbundenen Nutzungen gewährleisten.

G4 Zusammenhängende Freiraumbänder sollen vor Beanspruchungen durch Nutzungen, die den Freiraum bzw. die Freiraumfunktionen beeinträchtigen, geschützt werden.

G5 Die Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. Insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume oberhalb einer Größe von 20 km² sollen nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.

G6 Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die schutzwürdigen Böden auch hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Klimaschutz erhalten werden.

Kommentar KME:

Für den Kreis Mettmann als Träger der Landschaftsplanung hat insbesondere der Freiraumschutz eine hohe Bedeutung.

Die im RPD formulierten Aussagen zu G1 bis G6 sowie die Erläuterungen entsprechen inhaltlich der seitens des Kreises Mettmann betriebenen Landschaftsplanung und dem betriebenen Naturschutz und werden daher begrüßt.

4.1.2 Regionale Grünzüge

Z1 Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Teile des Regionalen Freiraumsystems zu sichern. Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen können, sind unzulässig. Zulässig sind Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben, soweit sie nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können. Andere Vorgaben des Regionalplans bleiben hiervon unberührt.

Auch in diesen Fällen ist die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge hinsichtlich der siedlungs- und freiraumbezogenen Aufgaben und Funktionen sicherzustellen.

Z2 Die Regionalen Grünzüge sind durch Planungen (z.B. Landschaftsplanung und Bauleitplanung) und Maßnahmen in ihren freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen für die Siedlungsgliederung, als klimaökologisch wirksame Bereiche, für die Erholungsfunktionen und die Vernetzung einzelner ökologischer Potentiale zu sichern, zu entwickeln und zu verbessern.

Kommentar KME:

Die Verwaltungen der Partner der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf – Kreis Mettmann – Rhein-Kreis Neuss haben zu den Regionalen Grünzügen eine gemeinsame Stellungnahme formuliert, die inhaltsgleich in die Kreisstellnahme übernommen werden kann:

Stellungnahme KME (entspricht dem Inhalt der gemeinsamen Stellungnahme):

Die Darstellung der Regionalen Grünzüge (RGZ) im Kreis Mettmann ist nicht überzeugend gelungen. Ausweisungen entsprechen nicht der Definition und sind somit unspezifisch. Im regionalen Maßstab gesehen, sind sie oft zu kleinteilig und deshalb vielfach nicht sachgerecht.

Bestimmte mit dem Regionalen Grünzug überzogene Bereiche übernehmen die mit dieser Ausweisung verbundenen Funktionen nicht. Dies gilt besonders für nicht oder nach der Fortschreibung nicht mehr mit ASB-Ausweisungen versehene Ortsteile. Teilweise ist die Flächennutzung vor Ort mit der Darstellung und den damit verbundenen Restriktionen eines RGZ nicht vereinbar.

Es ist auch zu bezweifeln, dass mit dem RGZ versehene innerstädtische Grünflächen oder isoliert liegende Freiraumbereiche in einem regionalen Kontext stehen. Die Definition der Grünzüge in der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW benennt „Grünverbindungen oder Grüngürtel“, die erhalten, entwickelt oder geschützt werden sollen. Im Maßstab der Regionalplanung legt der Begriff „Grüngürtel“ nahe,

dass zusammenhängende Freiraumbereiche außerhalb der großen Siedlungsflächen gemeint sind, nicht aber jede Grünfläche oder besiedelte Bereiche.

Da im Kreisgebiet Bereiche als Regionaler Grünzug dargestellt sind, die nicht den angegebenen Aufgaben und Funktionen entsprechen oder zu kleinteilig sind, entsteht der Eindruck, dass die Darstellung „Regionaler Grünzug“ insbesondere zur Verhinderung weiterer Planungen dient.

Der Kreis Mettmann fordert daher mit den Partnern der Region eine den Funktionen entsprechende differenziertere und ggf. reduzierte Darstellung der Regionalen Grünzüge. Hierzu sind die RGZ flächendeckend dahingehend zu prüfen, ob die angestrebten Aufgaben und Funktionen tatsächlich im regionalen Maßstab erfüllt werden oder erfüllt werden können.

Die zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortslagen entsprechen bspw. generell nicht den Kriterien für die Darstellung von Regionalen Grünzügen, da sie nicht der Erhaltung, Entwicklung und Sicherung von Freiraumfunktionen dienen. Sie sind nicht wesentlicher Teil des Regionalen Freiraumsystems. Gemäß den Ausführungen in Ziel 1 unter 4.1.2 sind in den Regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen können, unzulässig. Das heißt, in diesen Bereichen wäre keine bauleitplanerisch gelenkte Eigenentwicklung mehr möglich, obgleich zumindest diese gewollt ist. Hier wird ein Zielkonflikt deutlich. Da die Darstellung der Ortslagen als Regionaler Grünzug sowohl Ziel 1 unter 3.1.1 als auch Ziel 1 unter 4.1.2 widerspricht, ist die Signatur „Regionaler Grünzug“ zu entfernen, um die Möglichkeit zur Eigenentwicklung sicherzustellen.

(Ende des Inhalts der gemeinsamen Stellungnahme)

4.1.3 Freizeit-und Erholungsanlagen mit hohem Freiraumanteil und Freiraumbereiche für sonstige Nutzungen

(nicht abgedruckt)

Kommentar KME: Der Kreis Mettmann ist nicht betroffen.

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Z1 Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft insbesondere innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE) sind im Zuge der Landschaftsplanung die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen.

G1 Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen insbesondere der landesweite und der regionale Biotopverbund gesichert, erhalten und entwickelt werden. Die Biotopvernetzung soll gestärkt werden. Bereiche mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas sowie für die Anpassung von Natur und Landschaft an den Klimawandel sollen geschützt und entwickelt werden.

G2 Die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes innerhalb der BSN sollen als Naturschutzgebiete festgesetzt werden. Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur sollen die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen, soweit sie nicht künftig als solche festgesetzt werden, zur Ergänzung und Sicherung der Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sollen in ihren für den Landschaftsschutz, den Naturhaushalt, die Entwicklung des Biotopverbundes und die landschaftsorientierte Erholung bedeutsamen Räumen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden.

G3 Auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegenden naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope sollen im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert und entwickelt werden. Hierbei sollen die naturschutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

Kommentar KME:

Das Ziel und die Grundsätze stellen fachlich fundierte Grundlagen für die Landschaftsplanung dar, fließen inhaltlich bereits seit Jahren in die Planungspraxis ein und werden daher begrüßt.

4.2.2 Schutz der Natur

Z1 Die Bereiche für den Schutz der Natur sind für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern. Ferner sind ihre besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, welche durch raumbedeutsame Emissionen, Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potential oder die angestrebte Entwicklung gefährden, sind unzulässig.

Z2 Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur sind die Kernflächen für das landesweite und regionale Biotopverbundsystem zu entwickeln, zu erhalten und zu optimieren. In diesen Bereichen dürfen die vorhandenen unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume als großräumig zusammenhängende Bereiche durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht in ihren naturräumlichen Funktionen beeinträchtigt werden.

Zur funktionalen Verknüpfung vorhandener Schutzgebiete sind ökologisch wertvolle Achsen und Korridore auch durch andere Fachplanungen sowie im Rahmen raumbedeutsamer Pla-

nungen und Maßnahmen zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen weiter zu entwickeln, oder unter Berücksichtigung der vorhandenen Ansätze ökologisch wirksamer Strukturen und der vorhandenen Flächennutzungen zu schaffen.

G1 Die Bereiche für den Schutz der Natur sollen auch für das Naturerleben und die naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung zugänglich gemacht werden, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht.

Kommentar KME:

Die Regionalplanungsbehörde hat erst im September 2014 die Endfassung des Fachbeitrages „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV NRW erhalten. Dieser Fachbeitrag ist mit seinen Biotopkartierungen vor allem eine fachliche Planungsgrundlage für die Festsetzung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und von Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) im Regionalplan. Für Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (BV1) empfiehlt das LANUV eine Darstellung als BSN, für die Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (BV2) eine Darstellung als BSLE.

Dem aktuellen Regionalplanentwurf liegt wegen der späten Zuleitung des *aktuellen* Fachbeitrags lediglich eine *vorläufige* Entwurfsfassung des LANUV-Fachbeitrags zugrunde. Die *vorläufige* Fassung vom März 2013 weist noch fachliche Defizite auf. So sind hier einige Flächen, die das aktuelle Biotopkataster des LANUV als naturschutzwürdig einstuft, nicht als BV1-Flächen dargestellt, und dass, obschon einige hiervon schon im GEP99 als BSN ausgewiesen waren. Dies hatte zur Folge, dass im vorliegenden Regionalplanentwurf auf eine BSN-Darstellung verzichtet wurde oder sogar vorhandene BSN-Darstellungen des GEP99 zurückgenommen wurden, obwohl die Flächen erwiesenermaßen eine hohe ökologische Bedeutung aufweisen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Unzulänglichkeit erkannt und signalisiert, die Ausweisung von BSN und BSLE im Regionalplan auf der Basis des aktuellen Fachbeitrages vom September 2014 des LANUV nochmals zu überarbeiten.

Dies wird ausdrücklich begrüßt. Die Regionalplanungsbehörde hat der Verwaltung mit E-Mail vom 11.12.2014 eine Übersicht über die neuen und geänderten Biotopverbundflächen im *aktuellen* Fachbeitrag des LANUV zugesandt (s. Kartenausschnitt in der **Anlage 3**). Die BV1-Biotopflächen liegen überwiegend bereits innerhalb von festgesetzten BSLE und innerhalb von bestehenden Landschaftsschutzgebieten. Es handelt sich um Flächen mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund, deren Abgrenzung fachlich fundiert erfolgt ist. Ein Konflikt mit den geplanten Siedlungsbereichen im Regionalplanentwurf ist nicht gegeben.

Stellungnahme KME:

Der Kreis Mettmann regt an, die im Fachbeitrag des LANUV vom September 2014 dargestellten BV1-Flächen im Regionalplan als BSN und die BV2-Flächen als BSLE festzusetzen und die konkrete Abgrenzung mit dem Kreis abzustimmen. In diesem Zusammenhang sollte auch die Lage der Regionalen Grünzüge noch einmal überprüft und abgestimmt werden.

4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

G1 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sollen die mit natürlichen Landschaftsbestandteilen landschaftstypisch ausgestatteten Räume erhalten werden. Die für die Biotopvernetzung wesentlichen Landschaftsstrukturen, Verbindungselemente und Trittsteine sollen erhalten, untereinander verbunden sowie durch geeignete Maßnahmen auch im Rahmen der vorhandenen Nutzungen entwickelt und gesichert oder wiederhergestellt werden. Im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der erhaltenswerten Kulturlandschaft oder der Erholungseignung der Landschaft vermieden werden.

G2 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sollen bezogen auf die Erholungsfunktion insbesondere die Voraussetzungen für die landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden. Ihre Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur sollen landschafts- und naturverträglich erfolgen. Die Entwicklung soll sich vorrangig an den vorhandenen Wegenetzen orientieren und insbesondere die Zugänglichkeit der Landschaft für die landschaftsorientierte Erholung und die Lenkung der Erholungsnutzung zum Schutz empfindlicher Bereiche gewährleisten.

Kommentar KME:

Die Grundsätze zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung werden begrüßt.

4.3 Wald

G1 Für Ersatzaufforstungen sowie für die Waldvermehrung in den waldarmen Gebieten sollen insbesondere Flächen in direkter räumlicher Zuordnung zu vorhandenem Wald vorgesehen oder Brach- und Konversionsflächen in Anspruch genommen werden. Hierbei sollen die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes gewahrt sowie die vorhandenen Waldfunktionen erhalten werden.

G2 Die Träger der Landschaftsplanung sollen bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die Funktionen des Waldes für die Landschaftsentwicklung fördern.

G3 In den waldarmen Gebieten soll die Waldvermehrung anknüpfend an die vorhandenen Waldbereiche erfolgen. Die Träger der Landschaftsplanung sollen prüfen, welche Bereiche für die Waldvermehrung in Frage kommen. Innerhalb solcher Bereiche soll die Neuanlage von Wald durch die Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung erfolgen.

Kommentar KME:

Die Grundsätze zum Kapitel Wald werden begrüßt.

4.4 Wasser

4.4.1 Wasserhaushalt

G1 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen so erfolgen, dass der quantitative und qualitative Schutz der ober- und unterirdischen Wasservorkommen gewährleistet wird.

G2 Bei standortbezogenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll eine Beseitigung vorhandener Grundwasserbelastungen vorgesehen werden.

4.4.2 Oberflächengewässer

G1 Bei raumbedeutsamen Planungen sollen die Oberflächengewässer sowie die Fließgewässer und ihre Ufer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, die Kulturlandschaft, die Freizeit- und Erholungsnutzung sowie Wasserversorgung berücksichtigt werden.

G2 Entlang von Fließgewässern sollen im Außenbereich ausreichende Randstreifen für einen Entwicklungskorridor zur ökologischen Verbesserung der Gewässer von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

Stellungnahme KME:

Zur Sicherstellung der nach den wasserrechtlichen Bestimmungen geforderten naturnahen Entwicklung der Fließgewässer müssen den Gewässern ausreichend große Entwicklungskorridore zur Verfügung gestellt werden. Nur durch die Schaffung möglichst zusammenhängender Uferrandstreifen können sich die Gewässer dergestalt entwickeln, dass sie den erforderlichen guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreichen.

Es wird empfohlen, im Regionalplan auf die Regelungen des § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinzuweisen, die die Mindestbreite von Gewässerrandstreifen bestimmen (zur Zeit mindestens fünf Meter).

4.4.3 Grundwasser-und Gewässerschutz

Z1 In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und Güte beeinträchtigen oder gefährden können. Nutzungen, die standörtlich den sonstigen zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans entsprechen sowie bestehende verbindliche Bauleitpläne und Baurechte bleiben unberührt.

G1 In den dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz soll die Ausweisung von Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung so erfolgen, dass die Grundwasserneubildung soweit wie möglich gewährleistet bleibt und Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Grundwasservorkommen durch die Umsetzung des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes in der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend ausgeschlossen werden.

G2 Die über die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – haben die Wirkung von Vorbehaltsgebiete. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den erweiterten Einzugsbereichen sollen der Grundwasser- und Gewässerschutz und die Grundwasserneubildung berücksichtigt werden. Hier sollen keine Abfallverbrennungsanlagen, Deponien und Abgrabungen zugelassen werden. Bei der Bauleitplanung soll dort dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz Rechnung getragen werden.

Stellungnahme KME:

Bei den in Ziel **Z1** und den Grundsätzen **G1** und **G2** gemachten Aussagen bestehen keine wasserwirtschaftlichen Änderungswünsche. Zur Klarstellung der Auswirkungen dieses Ziels bzw. der Grundsätze wird angeregt, die folgende Änderung in den Erläuterungen vorzunehmen:

4.4.3	Erläuterungen (Entwurf RPD)	Erläuterungen (Vorschlag KME)
Seite 107	Ziffer 1, vierter Unterpunkt Erdwärmesonden, insbesondere wenn mehrere Grundwasserstockwerke durchteuft werden, allerdings können auch von den eingesetzten Wärmeträgermittel und Frostschutzmitteln oder durch den Wärmet-	Ziffer 1, vierter Unterpunkt Erdwärmesonden. Die Errichtung von Erdwärmesonden ist in den Wasserschutzzonen I, II und IIIA unzulässig. Zur Vermeidung von Grundwasserbeeinträchtigungen ist bei Errichtung von Erdwärmesonden in der

	zug/-eintrag Grundwasserbeeinträchtigungen oder -gefährdungen ausgehen.	WSZ IIIB die Bohrung auf das erste Grundwasserstockwerk zu beschränken.
--	---	--

4.4.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

G1 In Überschwemmungsbereichen soll bei der Aufgabe oder Änderung einer raumbedeutsamen Nutzung oder einer Siedlungsnutzung auf der Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit geprüft werden, ob die frei werdende Fläche als Nachnutzung dem Retentionsraum zugeführt werden kann. Sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder vergrößert werden kann, soll im Rahmen der Bauleitplanung auch eine Nachverdichtung auf Flächen mit bestehenden Baurechten zulässig sein.

G2 Potentielle Überflutungsbereiche und Extremhochwasserbereiche haben die Wirkung von Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (gemäß Beikarte 4H – Vorbeugender Hochwasserschutz). In ihnen soll bei der Festlegung der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

G3 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf einen Rückhalt und verlangsamten Abfluss des Wassers im gesamten Einzugsgebiet der Fließgewässer hingewirkt werden.

Stellungnahme KME:

Die ausführlichen Textpassagen im Kapitel 4.4.4 „vorbeugender Hochwasserschutz“ werden begrüßt. Gleichwohl ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche, die nachfolgend dargelegt werden.

Hochwasserschutz kann im Wesentlichen nur in der Fläche praktiziert werden. Daraus folgt, dass den Gewässern - neben den nach Kapitel 4.4.2 erforderlichen Entwicklungskorridoren durch die Sicherstellung der Gewässerrandstreifen - Raum zur Überflutung definierter Bereiche bei Hochwasserereignissen gegeben wird. Neben der Reaktivierung von in Nutzung befindlichen Auen müssen an gezielten Stellen Retentionsräume geschaffen und rückgewinnbare Überschwemmungsflächen wieder dem Hochwasserschutz zur Verfügung gestellt werden.

Zur Vermeidung einer weiteren Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich bedarf es auch der Prüfung, inwieweit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile frei werdender Platz zur Schaffung von Retentionsraum reaktiviert werden kann.

Der Entwurf des Regionalplanes bleibt in seinem Grundsatz G1 hinter den Zielen des LEP-Entwurfs zurück. Die Prüfpflicht ist zu schwach ausformuliert und sollte daher entsprechend geändert werden. Vorschlag:

„In Überschwemmungsbereichen **ist** bei der Aufgabe oder Änderung einer raumbedeutsamen Nutzung oder einer Siedlungsnutzung auf der Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit **zu prüfen**, ob die frei werdende Fläche als Nachnutzung dem Retentionsraum zugeführt werden kann. Sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder vergrößert werden kann, **kann in diesem Fall** im Rahmen der Bauleitplanung auch eine Nachverdichtung auf Flächen mit bestehenden Baurechten zulässig sein.“

Die entsprechenden Erläuterungen zu Kapitel 4.4.4 sind entsprechend anzupassen.

4.4.5 Abwasser

Z 1 Die Standorte der bestehenden Kläranlagen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern. Ausgenommen hiervon sind die Standorte von Kläranlagen die für die Abwasserbehandlung nicht mehr benötigt werden.

G1 Etwaige Flächenbedarfe für zukünftig erforderliche Modernisierungen oder Erweiterungen an diesen Standorten sollen dabei berücksichtigt werden.

G2 Die Abwasserbeseitigung soll so erfolgen, dass von ihr keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen.

Stellungnahme KME:

Die Zulassung von Abwassereinleitungen in Oberflächengewässer richtet sich nach den Bewirtschaftungszielen der Gewässer. Bei der Erstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten und darauf aufbauenden Einleitungsanträgen nach §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden regelmäßig die erarbeiteten BWK-M3-Nachweise (= technische Merkblätter) zur Festlegung gewässerverträglicher Einleitungsmengen im Sinne der anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt. Daher sollte unter Ziffer 3 der **Erläuterungen zum Grundsatz G2** folgende Änderung vorgenommen werden:

4.4.5	Erläuterungen (Entwurf RPD)	Erläuterungen (Vorschlag KME)
Seite 112	Ziffer 3 Unter der in G2 genannte Abwasserbeseitigung ist sowohl die Abwasserbehandlung, sprich Reinigung, wie auch die Ableitung von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu verstehen. Nachteilige Wirkungen der Ableitung können z.B. durch zusätzliche hydraulische Belastungen in den aufnehmenden Gewässern bei der Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen und Einleitungen	Ziffer 3 Unter der in G2 genannte Abwasserbeseitigung ist sowohl die Abwasserbehandlung, sprich Reinigung, wie auch die Ableitung von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu verstehen. Nachteilige Wirkungen der Ableitung können z.B. durch zusätzliche hydraulische Belastungen in den aufnehmenden Gewässern bei der Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen und Einleitungen

	aus Mischkanalisationen entstehen. Diese können u. a. dadurch reduziert werden, dass bei der Erschließung neuer Bauflächen das Niederschlagswasser ortsnah versickert wird oder über Rückhaltung von der Einleitung schadlos einem Gewässer zugeführt wird.	aus Mischkanalisationen entstehen. Diese sind durch die Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele grundsätzlich so zu reduzieren, dass bei der Erschließung neuer Bauflächen das Niederschlagswasser ortsnah versickert wird oder über Rückhaltungen vor der Einleitung schadlos einem Gewässer zugeführt wird.
--	---	--

4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen

G1 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft gesichert werden.

G2 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die folgenden Flächen, Bereiche bzw. Räume nicht für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sofern diese deren agrarwirtschaftliche Bedeutung beeinträchtigen:

- *agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen*
- *mit hoher Produktivität, die in Beikarte 4J – Landwirtschaft – dargestellt sind;*

Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden; von der Landwirtschaft genutzte Räume, in denen hohe Investitionen der Landbewirtschaftung getätigt wurden.

G3 In den zeichnerisch nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen sollen die Kommunen die Bauleitplanung so auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen abstimmen, dass die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

Kommentar KME:

Dieses neu formulierte Kapitel trägt der Bedeutung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Freiraum Rechnung.

Die in den Karten 4B „Schutzwürdige Böden“ und 4J „Landwirtschaft“ dargestellten schutzwürdigen landwirtschaftlich hochwertigen Flächen decken sich in weiten Teilen mit den Darstellungen in der Karte der schutzwürdigen Böden des Kreises Mettmann.

Demzufolge werden die Grundsätze G1 und G2, wonach diese Flächen erhalten und nicht überplant werden sollen, begrüßt.

Die meisten landwirtschaftlichen Betriebe liegen im baurechtlichen Außenbereich und haben besondere Schutz- und Entwicklungsbedürfnisse. Um diese zu sichern, sind u. a. ausreichende Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen, wie z. B. dem Wohnen wichtig. Daher sollen die Kommunen durch Bauleitplanung in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen die Belange der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte berücksichtigen und so den Bestand- und die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe sichern.

4.5.2 Gartenbau

Z1 Raumbedeutsame Gewächshausanlagen dürfen nicht vorgesehen werden in

- *Bereichen für den Schutz der Natur,*
- *Regionalen Grünzügen,*
- *Waldbereichen,*
- *Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz,*
- *Überschwemmungsbereichen,*
- *Natura 2000-Gebieten (Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete),*
- *Bereichen für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, soweit die Rohstoffe noch nicht abgebaut sind, und*
- *Bereichen für Verkehrsinfrastruktur gemäß Regionalplan.*

G1 Raumbedeutsame Gewächshausanlagen sollen nicht vorgesehen werden in

- *Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,*
- *über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsgebieten der öffentlichen Trinkwassergewinnung gemäß Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – und*
- *unzerschnittenen Landschaftsräumen ab einer Größe von 20 km.*

Z2 Standorte für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung raumbedeutsame Gewächshausanlagen sind festgelegt in:

- *Grevenbroich*
- *Kalkar*

G2 Die Kommunen sollen die Regionalplanungsbehörde frühzeitig über Anfragen und Planungsüberlegungen für raumbedeutsame Gewächshausanlagen informieren, die

- *Standorte ohne leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz betreffen,*
- *ökologisch besonders bedeutsamen Flächen in Anspruch nehmen wollen,*
- *Orts- und Landschaftsbilder erheblich beeinträchtigen könnten oder*

- *schutzwürdigen Böden überplanen wollen, sofern am geplanten Standort keine überwiegende Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z.B. Kraftwerken) oder am Standort nutzbarer regenerativer Wärmequellen (z.B. Geothermie) besteht.*

Stellungnahme KME:

Raumbedeutsame Gewächshausanlagen, d. h. Anlagen für die Grund und Boden in erheblichen Umfang in Anspruch genommen wird, dürfen in den unter Z1 genannten Bereichen nicht vorgesehen werden. Es wird angeregt, diese Aufzählung um die Bereiche für den Schutz der Natur und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) zu ergänzen. Die BSLE besitzen besondere Funktionen für Natur und Landschaft. Sie umfassen u. a. wertvolle Biotope, prägende Landschaftsstrukturen, wie z. B. Wald und Offenlandbereiche.

5. INFRASTRUKTUR

5.1 Verkehrsinfrastruktur

5.1.1 Übergreifende Aspekte

G1 Die bestehende Verkehrsinfrastruktur soll erhalten und, soweit erforderlich, bedarfsgerecht sowie unter Berücksichtigung überregionaler Verkehrsbeziehungen umweltverträglich ausgebaut werden, um die räumlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Mobilität von Personen und Gütern zu gewährleisten. Dabei sollen umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit Vorrang haben. Die weiteren Vorgaben zur Sicherung von Verkehrsstrassen bleiben unberührt.

G2 Die Angebote des öffentlichen Verkehrs sollen so gestaltet sein, dass die zeichnerisch dargestellten Siedlungsräume in angemessener Form an öffentliche Verkehrsmittel angeschlossen werden können.

G3 Bei Planung und Ausbau von Verkehrsinfrastruktur sollen in überwiegend für Wohnzwecke genutzten Bereichen, insbesondere im Bereich von Allgemeinen Siedlungsbereichen, die Belange der Bevölkerung im Hinblick auf Immissionsschutz berücksichtigt werden.

Stellungnahme KME:

Die Grundsätze G1, G2 und G3 werden grundsätzlich begrüßt. Der Kreis Mettmann als Bestandteil eines stark vernetzten Wirtschaftsraumes profitiert von umweltschonenden Verkehrssystemen und angemessenen Bedienungsformen des ÖPNV. Allerdings ist insb. der Lärmschutz für Anwohner ein im Kreis Mettmann wachsendes Problem und nach der 16. BImSchV zu berücksichtigen.

Deshalb wird bei G3 folgende deutlichere Formulierung angeregt:

„Bei Planung und Ausbau von Verkehrsinfrastruktur **sind** in überwiegend für Wohnzwecke genutzten Bereichen, insbesondere im Bereich von Allgemeinen Siedlungsbereichen, die Belange der Bevölkerung im Hinblick auf Immissionsschutz **zu berücksichtigen**.“ (vormals: „sollen ... berücksichtigt werden“)

In den Erläuterungen zu den Grundsätzen G1 bis G3, insbesondere bei den Ausführungen unter Nr. 5 sollte der übergreifende Vorsorge-Aspekt „Menschliche Gesundheit“ Erwähnung finden.

5.1.2 Wasserstraßen und Ruhehäfen

G1 Der Rhein als Bundeswasserstraße soll in seiner Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden.

Z1 Die als Oberflächengewässer mit der Zweckbindung „Ruhehafen“ dargestellten Bereiche (Ruhehäfen) dürfen nur für kurzzeitige Ruhe- oder Wartephase der Güterschifffahrt sowie zu deren Schutz vor Hochwasser auf dem Rhein genutzt werden. Einrichtungen für den Güterumschlag sowie sonstige siedlungsräumliche Nutzungen sind in Ruhehäfen nicht zulässig.

Kommentar KME: Der Kreis Mettmann ist nicht betroffen.

5.1.3 Schienennetz

G1 Um die Voraussetzungen für ein attraktives, vertaktetes Angebot im öffentlichen Personenverkehr und Güterverkehr zu schaffen, soll das Schienennetz sowohl auf den großräumig als auch auf den regional bedeutsamen Schienenstrecken im Planungsraum und im grenzüberschreitenden Schienenverkehr leistungsfähig und bedarfsgerecht erhalten und ausgebaut werden. Engpässe sollen beseitigt und Netzlücken geschlossen werden.

Z1 Zeichnerische Darstellungen von Schienenwegen als Bestand, Bedarfsplanmaßnahme oder Planung sowie der zugehörigen Bahnhöfe, Haltepunkte und Betriebsflächen haben die Wirkung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Die als Schienenwege dargestellten Trassen und Flächen sowie die in Beikarte 5A dargestellten kommunalen Strecken dürfen für dem Schienenverkehr entgegen stehende Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden. Zwischennutzungen, die dem Erhalt der Trasse dienen, stehen einer schienenverkehrlichen Nutzung nicht entgegen. Dargestellte Trassen, die derzeit nicht für schienenverkehrliche Zwecke genutzt werden, sind so zu sichern, dass sie bei Bedarf für schienenverkehrliche Nutzungen aktiviert oder reaktiviert werden können.

Z2 Im Bereich der als Schienenwege zeichnerisch dargestellten Strecken ist mindestens der Regellichtraum für zwei Gleise zuzüglich der erforderlichen Sicherheitsabstände von dem Schienenverkehr entgegen stehenden Nutzungen freizuhalten.

G2 Entlang von Schienenwegen für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sollen Flächen für Erweiterungen der Schienenwege von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.

G3 Umsetzungsplanungen für Schienenwege für den regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr sollen auf die dargestellten Trassen ausgerichtet werden.

Z3 Bei Veränderungen von Schienenwegen oder der zugehörigen technischen Einrichtungen der kommunalen Netze ist sicher zu stellen, dass auf den für den regionalen Verkehr bedeutsamen Verbindungen weiterhin ein Betrieb möglich ist.

G4 Die bestehenden kommunalen Schienennetze sollen erhalten werden. Die in Beikarte 5A – Öffentlicher Personennahverkehr – dargestellten Schienenstrecken sind hierbei besonders bedeutsam für die Andienung des regionalen Netzes.

G5 Die an den Schienenwegen dargestellten Haltepunkte sollen entsprechend der vorgesehenen Funktion eingerichtet und angedient werden.

G6 An Haltepunkten des Öffentlichen Personennahverkehrs, die sich aufgrund ihres Einzugsbereiches, der Qualität ihrer Andienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ihrer Anbindung an das Straßennetz für den Wechsel zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln besonders eignen, sollen Parkeinrichtungen, Fahrradstationen und Umsteigeanlagen vorgesehen werden. Die notwendigen Flächen einschließlich absehbarer Erweiterungen sollen im Rahmen der Bauleitplanung von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Stellungnahme KME:

Die Grundsätze und Ziele werden begrüßt. Die Ausführungen zum Lärmschutz (s.o. unter 5.1.1) kommen bei dieser Thematik allerdings besonders zum Tragen, weil der Kreis Mettmann von hoch belasteten Schienenwegen durchzogen ist.

5.1.4 Straßennetz

Z1 Im Bereich der als Bedarfsplanmaßnahme oder als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zeichnerisch dargestellten Trassen sind Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Konkretisierung der Planung oder den Bau dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausgeschlossen. Die genannten Darstellungen haben die Wirkung von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

G1 Straßenplanungen für den vorwiegend regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr sollen auf die dargestellten Trassen ausgerichtet werden.

Z2 Planungen oder Maßnahmen, welche die Konkretisierung von Linienverläufen oder den Bau von Straßen auf Grundlage der dargestellten Grobtrassen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind ausgeschlossen.

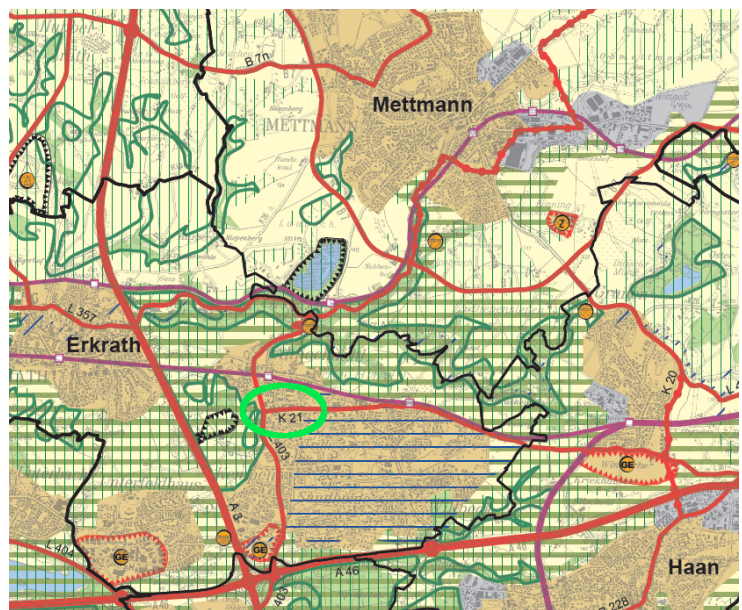
G2 *Planung und Linienabstimmung für Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr, deren Darstellung im Regionalplan als Grobtrassen erfolgt ist, sollen sich an dem jeweils im Regionalplan dargestellten Verlauf orientieren. Für schematisch dargestellte Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung gilt diese Bindungswirkung hinsichtlich der Linienführung für nachfolgende Abstimmungs- oder Planverfahren nicht.*

Z3 *Sofern der dargestellte Netzzusammenhang und seine Funktion gewahrt bleiben, steht innerhalb von Siedlungsbereichen die Darstellung von Straßen einer Umstufung oder Verlagerung der Funktion auf eine andere Straße in dem Siedlungsbereich nicht entgegen.*

Kommentar KME:

Die Linienführung der regionalplanerisch raumbedeutsamen Straßen ist in den Gesprächen zwischen der Bezirksregierung, den Städten und der Kreisverwaltung Mettmann durchgesprochen worden. Die Darstellungen des Straßennetzes sind fachlich nicht zu beanstanden.

Hinweis: Der im Gesamtentwurf dargestellte Verlauf der K21 ist nicht zutreffend. Vielmehr handelt es sich hier um die L357.



5.1.5 Flughäfen/Luftverkehr

G1 *Die Betreiber der Verkehrsflughäfen und Träger öffentlicher Belange sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen für Kooperationen schaffen, z.B. durch eine bessere verkehrliche Verbindung der Flughäfen miteinander. Die Träger öffentlicher Belange sollen sich für eine leistungsfähige Anbindung des Planungsgebietes Düsseldorf an das Luftverkehrsnetz einsetzen.*

G2 *Die Gewerbeflächen an den Flugplätzen in Düsseldorf, Weeze und Mönchengladbach sollen für flughafenaffines Gewerbe vorgesehen werden.*

Kommentar KME:

Die Bedeutung des Flughafens Düsseldorf ist unbestritten. Die Möglichkeit einer Ausweitung der Kapazität wird in einem separaten Planfeststellungsverfahren geprüft. Im Verfahren für die Neuaufstellung des Regionalplans Düsseldorf bedarf es von Kreisseite keiner Stellungnahme.

5.1.6 Radwege

G1 Zur Förderung individueller und zugleich umweltfreundlicher Verkehrsmittel sollen die vorhandenen zwischenörtlichen Radwegeverbindungen zu einem lückenlosen Netz für den Alltags- und den Freizeitverkehr entwickelt werden. Das bestehende für den überörtlichen Radverkehr bedeutsame Radwegenetz soll erhalten werden. Auf interkommunalen Verkehrsverbindungen mit überdurchschnittlich hohem Pendlerverkehrsaufkommen soll die Entwicklung von Radschnellwegen mit besonders hohem Ausbaustandard vorangetrieben werden.

G2 Bei der Planung eines Neubaus oder eines wesentlichen Umbaus von Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr soll – wenn hierdurch Netzverbindungen hergestellt werden können – die Anlage straßenbegleitender Radwege vorgesehen werden.

Stellungnahme KME:

Der Ausbau regionaler Radwegeverbindungen zu einem lückenlosen regionalen Netz mit Einbindung in das überregionale Radwegenetz wird begrüßt.

5.2 Transportfernleitungen

G1 Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen sollen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden. Neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Transportfernleitungen sollen entsprechende Erweiterungsoptionen nicht einschränken. Vor allem aber soll die Möglichkeit der Nutzung bestehender Transportfernleitungen nicht durch neue Planungen und Maßnahmen eingeschränkt werden.

Stellungnahme KME:

Der Grundsatz, neue Transportleitungen vorrangig im Bereich vorhandener Transportfernleitungen zu errichten, kann vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der CO-Pipeline nicht uneingeschränkt gelten. Genauso bedeutsam ist es, die chemischen Eigenschaften der zu transportierenden Stoffe und ihre Wechselwirkungen mit anderen transportierten Stoffen zu berücksichtigen. Dies geht einher mit der Betrachtung der im Schadensfall ggf. entstehenden Auswirkungen auf die im Umfeld der Transportleitung lebenden Menschen und auf die Umwelt.

Daher ist es erforderlich, dass der Grundsatz **G1** entsprechend geändert wird:

5.2	G1 (Entwurf RPD)	G1 (Vorschlag KME)
Seite 135	Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen sollen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden. Neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Transportfernleitungen sollen entsprechende Erweiterungsoptionen nicht einschränken. Vor allem aber soll die Möglichkeit der Nutzung bestehender Transportfernleitungen nicht durch neue Planungen und Maßnahmen eingeschränkt werden.	Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen sollen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden, sofern die Stoffeigenschaften einen gefahrlosen Transport unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der zu transportierenden Stoffe geplanter und vorhandener Transportleitungen sowie der Auswirkungen im Schadensfall auf Mensch und Umwelt zulassen. Neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Transportfernleitungen stehen unter dem Vorbehalt der Ergebnisse eines Raumordnungsverfahrens und sollen entsprechende Erweiterungsoptionen nicht einschränken. Vor allem aber soll die Möglichkeit der Nutzung bestehender Transportfernleitungen nicht durch neue Planungen und Maßnahmen eingeschränkt werden.

5.3 Entsorgungsinfrastruktur

G1 Planungen für Abfalldeponien sollen auf die zeichnerisch dargestellten Standorte ausgerichtet werden; hierbei soll eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme angestrebt werden.

G2 Bei der Entscheidung über den Standort neuer Abfalldeponien sowie über die Erweiterung bestehender Standorte, soll die Standortwahl so erfolgen, dass Nutzungskonflikte möglichst vermieden und unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Z1 Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass an Standorten für Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden und die außerhalb des zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereichs liegen, andere Nutzungen planungsrechtlich ausgeschlossen werden.

Stellungnahme KME:

Im Rahmen der Anregungen der kommunalen Akteure für die Fortschreibung des Regionalplans hatten sowohl die Stadt Ratingen als auch der Kreis Mettmann gefordert, die Darstellung einer zweckgebundenen Nutzung „Abfalldeponie“ für das Gebiet der Stadt Ratingen, Ortsteil Breitscheid, entfallen zu lassen. Dies wurde von den Vertretern des Kreises Mettmann bereits in diversen Dienstbesprechungen zur Neuauflistung des Regionalplans vorgebracht und begründet.

Zahlreiche umweltrechtliche wie abfallwirtschaftliche Argumente sprechen dagegen, das Deponie-Planzeichen im Regionalplan zu belassen. Diese Auffassung wird – wie gesagt – von der Stadt Ratingen als Trägerin der kommunalen Planungshoheit geteilt. Die Stadt sieht wie der Kreis die Flächen als generell ungeeignet für einen Deponie-standort bzw. dessen Erweiterung an.

Eine ausführliche Begründung des dringenden Erfordernisses, das Deponiezeichen im Regionalplan zu entfernen, ist dem beigefügten Schreiben vom 16.12.2013 (s. **Anlage 4** zu dieser Vorlage) zu entnehmen. Der Inhalt des Schreibens wird hiermit ausdrücklich zum Gegenstand der Stellungnahme des Kreises Mettmann gemacht.

5.4 Rohstoffgewinnung

5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze

Z1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) sichern die Rohstoffversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Rohstoffbedarfs, der Begrenztheit bestimmter Vorkommen und der dauerhaft-umweltgerechten Raumentwicklung.

Z2 In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.

G1 Im Interesse der haushälterischen Nutzung der Bodenschätze soll die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung) und die maximale Ausbeutung (z.B. Vertiefung) sichergestellt werden.

Z3 Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen. Dies gilt auch für Vorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt. Denn auch Abgrabungen geringer Größe führen zu einer planlosen Inanspruchnahme von Landschaft, wenn sie außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen erfolgen. Die nachstehenden Sonderregelungen unter Z4 bleiben unberührt.

Z4 Die Regelung nach Z3 steht der Zulassung eines Erweiterungsvorhabens nicht entgegen, sofern alle nachfolgenden Bedingungen a) bis d) erfüllt sind:

a) Der Vorhabenbereich schließt an einen im Regionalplan dargestellten BSAB an.

- b) *Durch die Erweiterung sowie eventuelle vorhergehende, über die Grenzen des BSAB hinausgehende Erweiterungen werden insgesamt nicht mehr als 10 ha außerhalb angrenzend an die betreffende BSAB-Darstellung zugelassen. Hierbei sind eventuelle vorhergehende Abgrabungszulassungen nur anzurechnen, sofern deren Zulassungen nach dem 31. Dezember 2006 erfolgten.*
- c) *Die geplante Erweiterung wird von einem Unternehmen beantragt, das im Jahr 2006 bereits in dem betreffenden BSAB auf Basis einer entsprechenden Zulassung Rohstoffe gewonnen oder in 2006 in dem betreffenden BSAB eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen hat.*
- d) *Das Abgrabungsvorhaben liegt nicht ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet, einem Bereich mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden, einem Bereich von 300 Metern um Wohnräume in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder – sofern die Gebiete, zu denen Abstand eingehalten werden soll, nach § 30 BauGB zu beurteilen sind – in geschlossenen Ortslagen, einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich (auch GIB), einem Bereich von 300 Metern um ASB, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß 4 F – Wasserwirtschaft.*

In diesen Gebieten und Bereichen sind Abgrabungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen. Der Zulassung einer Erweiterung einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan als BSAB dargestellten Abgrabung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragstellenden Unternehmen Rohstoffe gewonnen wurden (oder für die 2006 eine entsprechende Zulassung erteilt wurde) oder in der von antragstellenden Unternehmen im Jahr 2006 eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen wurde, steht die Regelung nach Z3 bei Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen nicht entgegen: Voraussetzung dafür ist, dass der Flächenumfang der beantragten Abgrabungserweiterung einschließlich der Fläche eventueller nach dem Stichtag 31. Dezember 2006 bereits erfolgter Erweiterungszulassungen für diese Abgrabung in der Summe 10 ha nicht überschreitet, die vorstehende Bedingung d) erfüllt ist und das Abgrabungsvorhaben an die 2006 aktive (oder 2006 zugelassene) Abgrabung oder den 2006 aktiven Verfüllungsbereich anschließt. Soweit Abgrabungsgenehmigungen bzw. Planfeststellungen oder bergrechtliche Zulassungen bestandskräftig erteilt/zugelassen worden sind, stehen die Nichtdarstellung als BSAB in diesem Regionalplan und Regionalplandarstellungen im Bereich der BSAB des GEP99 einer rein zeitlichen Verlängerung im Zulassungsverfahren vor Ablauf der Zulassungsfrist für die Gewinnung von Bodenschätzen nicht entgegen, sofern hiermit keine Änderung des räumlich ursprünglich genehmigten Umfangs (Tiefe, Fläche) verbunden ist.

Z5 *Innerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen ist die angestrebte Folgenutzung als raumordnerisches Ziel dargestellt.*

Z6 Abgrabungen sind nur unter Beachtung dieses Herrichtungszieles zulässig. Im Einzelnen gilt:

- Abgrabungen innerhalb von Flächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems sind entsprechend den Zielen des Biotopverbundes vorrangig für den Schutz der Natur oder den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung zu entwickeln.*
- Die Erhaltung schutzwürdiger Landschaftsbestandteile und Strukturen ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.*
- Über die Herrichtung hinaus notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bevorzugt innerhalb der Flächen des Biotopverbundsystems vorzusehen.*
- Abgrabungen in besonders bedeutsamen Gewässerauen sowie in Bereichen zur Neuschaffung von überfluteten Auen sind den Zielen der Auenentwicklung unterzuordnen, Abbau und Folgefunktion müssen den Erhalt und die Schaffung von auentypischen Strukturen gewährleisten.*
- Im Nahbereich von Siedlungen sind Abgrabungen, die ebenfalls Biotopverbundfunktionen haben, unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsziele ggf. für die landschaftliche Erholung zu entwickeln.*
- Freizeit- und Erholungsanlagen in Zusammenhang mit Abgrabungsgewässern sind nur zulässig, wenn die Raum- und Umweltverträglichkeit gegeben ist.*

Für Abgrabungsvorhaben für Kies-/Sandgewinnung bzw. Tongewinnung in den europäischen Vogelschutzgebieten "Unterer Niederrhein" sowie "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" und sonstige Abgrabungsvorhaben für Kies-/Sandgewinnung bzw. Tongewinnung, die eines dieser Gebiete einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, ist in dem jeweiligen Zulassungsverfahren neben dem erforderlichen Nachweis der Zulässigkeit eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen.

Bei Abgrabungsvorhaben in BSAB im europäischen Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und bei sonstigen Rohstoffabgrabungen, die dieses Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen können, ist in dem jeweiligen Zulassungsverfahren sicherzustellen, dass die gesicherten Gänseäusungsmöglichkeiten am Unteren Niederrhein durch die Vorhabenzulassung nicht verringert werden.

Z7 Die Braunkohlegewinnung erfolgt innerhalb der in den verbindlichen Braunkohlenplänen Frimmersdorf und Garzweiler II festgesetzten Abbaugrenzen.

Z8 Die in der Beikarte 5C – Rohstoffe – abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB nehmen in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion wahr. Fortschreibungen der BSAB erfolgen auf der Grundlage der Beikarte 5C – Rohstoffe. Die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen ist unzulässig, sofern diese mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind.

Kommentar KME:

Die Darstellungen der Abbaubereiche für oberflächennahe Bodenschätze im Regionalplan durch BSAB sind im Kreis Mettmann bedeutsam für und deckungsgleich mit den Kalkabbaugebieten in Wülfrath. Von gleichfalls großer Bedeutung ist, dass durch das von der Bezirksregierung flächendeckend eingeführte Rohstoffmonitoring und das damit verbundene Gesamtkonzept die dargestellten Vorrangbereiche auch eine Ausschlusswirkung entfalten. Das bedeutet, dass außerhalb dieser potenziellen Abbaubereiche Abgrabungen den Zielen der Raumordnung widersprechen und schon – wie in den letzten Jahren des GEP99 möglich – aus diesem Grund abgelehnt werden können.

5.4.2 Lagerstätten fossiler Energie und Salze

G1 Die Erschließung von Lagerstätten von fossilen Energieträgern und Salzen soll raum-, natur-, und landschaftsverträglich erfolgen und auf die Belange von Land- und Forstwirtschaft Rücksicht nehmen. Insbesondere sollen Gefahren für die Bevölkerung vermieden werden.

G2 Auf eine Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen soll verzichtet werden, sofern Mensch, Natur und Landschaft dadurch erheblichen Risiken ausgesetzt werden oder erheblich beeinträchtigt werden könnten.

G3 Insbesondere soll in folgenden Bereichen die Methode „Hydraulic Fracturing“ zur etwaigen Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen nicht eingesetzt werden:

- *Allgemeine Siedlungsbereiche (Regionalplan),*
- *Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Regionalplan),*
- *Bauflächen gemäß kommunaler Bauleitplanung,*
- *Regionale Grünzüge (Regionalplan),*
- *Bereiche für den Schutz der Natur (Regionalplan),*
- *Vogelschutzgebiete,*
- *Flora- Fauna- Habitat- Gebiete,*
- *Naturschutzgebiete,*
- *Geschützte Landschaftsbestandteile,*
- *Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/§ 62 LG NRW),*
- *Waldbereiche (Regionalplan),*
- *Biotopkatasterflächen (Daten des LANUV),*
- *Biotopverbundflächen der ersten Stufe (Daten des LANUV),*
- *verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten,*
- *Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (Regionalplan),*
- *Wasserschutzzonen I, II, IIIA und IIIB,*
- *Heilquellenschutzgebiete,*
- *Überschwemmungsbereiche (Regionalplan),*
- *Risikogebiete für Hochwasser gemäß WHG und überflutete Gebiete gemäß Fachplanung,*
- *Oberflächengewässer.*

Diese vorstehend unter G3 genannten Bereiche sollen auch nicht durch „Hydraulic Fracturing“ außerhalb der Bereiche beeinträchtigt werden. Ebenso soll keine Nutzung unkonventioneller Erdgasvorkommen unter sonstigen besiedelten Bereichen mit dauerhaften Wohn- oder Arbeitsstätten sowie – wenn ein Gasaustritt unter besiedelten Bereichen aufgrund der Nähe nicht absolut ausgeschlossen werden kann – in Randbereichen um entsprechende besiedelte Bereiche erfolgen.

Stellungnahme KME:

Der Regionalplan regelt keinen grundsätzlichen Ausschluss von „Fracking“ zur Gasgewinnung aus unkonventionellen Erdgasvorkommen im Planungsgebiet. Wegen der erheblichen Risiken dieser Technologie für Mensch und Umwelt, wird dringend empfohlen, die Grundsätze G2 und G3 in Ziele umzuwandeln.

5.5 Energieversorgung

5.5.1 Windenergieanlagen

G1 Die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Windenergie sollen auf geeigneten Standorten geschaffen werden.

G2 Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen sollen höchstens auf Standorten vorgesehen werden, auf denen rechtliche Vorgaben oder besondere städtebauliche Gründe dies erfordern.

Z1 Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind in folgenden Bereichen nicht zulässig:

- *Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),*
- *Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) – ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen.*

Dies gilt nicht für bereits in Bauleitplänen für die Windenergienutzung vorgesehene Bereiche.

Zu den Grundsätzen G1 und G2

Stellungnahme KME:

Die Forderungen des Raumordnungsgesetzes und des Landesentwicklungsplans NRW, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen, werden auf Regionalplanebene in den Grundsätzen G1 und G2 sowie dem Ziel Z 1 wie auch den zugehörigen Erläuterungen ausformuliert.

Dabei sollten die sich aus dem neuen Regionalplan ergebenden Anforderungen an existente kommunale Bauleitpläne, die bereits für eine Windenergienutzung vorgese-

hene Vorrangbereiche festsetzen (Konzentrationszonen), unter Rücksichtnahme auf die kommunale Planungshoheit klarer geregelt werden. Eventuell notwendige regionalplanerische Anpassungserfordernisse sollten deutlicher von der kommunalen Zuständigkeit im Rahmen der Planungshoheit abgegrenzt werden.

Zu Ziel Z1

Stellungnahme KME:

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Wasserschutzzonen stehen wasserwirtschaftliche Belange entgegen. Es wird dabei in nicht unerheblichem Umfang in die grundwasserschützende Deckschicht eingegriffen. Ferner werden Windenergieanlagen mit wassergefährdenden Stoffen (bspw. Schmiermitteln) betrieben, was den Zielen der Festsetzung von Wasserschutzzonen entgegensteht. Windenergieanlagen versiegeln auch in größerem Umfang Flächen durch zusätzlich erforderliche Infrastruktur für den Betrieb und die Wartung. Zur Vermeidung des Konfliktes zwischen Windenergienutzung und Trinkwassergewinnung sind die Zulassung solcher Anlagen in den Wasserschutzzonen I, II und IIIA als unzulässig einzustufen (vgl. Stellungnahme zu Kapitel 4.4.3).

Es wird angeregt, Ziel **Z1** des Kapitels **5.5.1** wie folgt zu ergänzen:

5.5.1	Z1 (Entwurf RPD)	Z1 (Vorschlag KME)
Seite 151	Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind in folgenden Bereichen nicht zulässig: Bereichen für den Schutz der Natur (BSN), Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) – ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen. Dies gilt nicht für bereits in Bauleitplänen für die Windenergienutzung vorgesehene Bereiche.	Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen für raumbedeutsame Windkraftvorhaben außerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind in folgenden Bereichen nicht zulässig: Bereichen für den Schutz der Natur (BSN), Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) – ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen Wasserschutzzonen I, II und IIIA Dies gilt nicht für bereits in Bauleitplänen für die Windenergienutzung vorgesehene Bereiche.

5.5.2 Solarenergieanlagen

Z1 Standorte für raumbedeutsame und – wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt – zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Solarenergieanlagen sind außerhalb der folgenden Bereiche nicht zulässig:

- gewerbliche, industrielle, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen oder*
- militärische Konversionsflächen oder*
- im Regionalplan dargestellte Bereiche für Aufschüttungen oder Ablagerungen – sofern dies mit der Zweckbestimmung Aufschüttung /Ablagerung standörtlich vereinbar ist – oder*
- im Bauleitplan dargestellte Bereiche für Aufschüttungen oder Ablagerungen – sofern dies mit der Zweckbestimmung Aufschüttung/Ablagerung standörtlich vereinbar ist – oder*
- Bereiche in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen.*

Z2 Nach den Absätzen 1 oder 2 mögliche Planungen oder Vorhaben dürfen nicht in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden liegen.

Z3 Die Anforderungen in Z1 und Z2 gelten auch für entsprechende raumbedeutsame Erweiterungsvorhaben.

Z4 Vorgaben des Regionalplans zur Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf ASB, GIB und vorhandene Ortslagen sowie Vorgaben zu Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen und die entsprechende generelle Zweckbestimmung stehen Solarenergieanlagenplanungen und -vorhaben nicht entgegen, die nach Z1, Z2 und Z3 nicht ausgeschlossen sind.

G1 In der Gesamtfläche der nach Z1, Z2, Z3 und Z4 nicht ausgeschlossenen Bereiche sollen in der Bauleitplanung auf geeigneten Standorten Möglichkeiten geschaffen werden, raumbedeutsame Solarenergieanlagen zuzulassen.

Kommentar KME:

Die Vorgaben für die Standortwahl von raumbedeutsamen Solaranlagen sind fachlich nachvollziehbar.

5.5.3 Biomasseanlagen

Z1 Standorte für raumbedeutsame und – wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt – zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Anlagen zur energetischen Verwertung von Biomasse (Biomasseanlagen) dürfen nur innerhalb der folgenden Bereiche liegen:

- *Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans oder*
- *zu Beginn des entsprechenden Bauleitplanungs- oder – falls keine Bauleitplanung erfolgt – des Zulassungsverfahrens baulich geprägte gewerbliche, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen oder*
- *zu Beginn des entsprechenden Bauleitplanungs- oder – falls keine Bauleitplanung erfolgt – des Zulassungsverfahrens baulich geprägte militärische Konversionsflächen.*

Ausgenommen von den Ausschlusswirkungen nach Absatz 1 sind sonstige Standorte im Freiraum für nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen, wenn alle nachstehenden Anforderungen 1 bis 2 erfüllt werden:

- *Der Standort grenzt an ein vorhandenes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB an, das dort unbefristet zulässig ist und dem sich die Biogasanlage in Grundfläche und Höhe unterordnet.*
- *Am Standort besteht eine nachgewiesene Einspeisemöglichkeit für Gas in ein überörtlich verbundenes Gasnetz oder in ein gesondertes Netz mit Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile oder*
- *die voraussichtlich überwiegende Nutzung der überschüssig anfallenden Wärme durch vorhandene Abnehmer wurde nachgewiesen.*

Ebenso ausgenommen von den Ausschlusswirkungen nach Absatz 1 sind sonstige Standorte im Freiraum für nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Biogasanlagen, wenn das Vorhaben

- *in einer Ortslage errichtet wird oder unmittelbar angrenzend daran oder*
- *unmittelbar angrenzend an Siedlungsraum gemäß Planzeichenverzeichnis des Regionalplans.*

Z2 Die Anforderungen von Z1 gelten auch für entsprechende raumbedeutsame Erweiterungsvorhaben.

Z3 Vorgaben des Regionalplans zur Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf ASB, GIB und vorhandene Ortslagen sowie Vorgaben zu BSLE sowie Vorgaben zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und die entsprechende generelle Zweckbestimmung stehen Biomasseanlagenplanungen und -vorhaben nicht entgegen, die nach den vorstehenden Zielen Z1 und Z2 nicht ausgeschlossen sind.

G1 In der Gesamtfläche der nach der vorstehenden Regelung nicht ausgeschlossenen Bereiche soll raumbedeutsamen Biomasseanlagen in der Bauleitplanung Raum eingeräumt werden, sofern Erkenntnisse vorliegen, nach denen lokal geeignete Standorte vorhanden sind, an denen keine überwiegenden Belange dem gemäß einer etwaigen kommunalen Abwägung des Rates entgegen stehen und Vorhabenträger gegenüber der Bauleitplanung ein entsprechendes standörtlich konkretisiertes und weiterhin bestehendes Interesse vortragen haben.

G2 Sofern beabsichtigt ist, Standorte im Siedlungsraum oder in Ortslagen bauleitplanerisch für raumbedeutsame Biomasseanlagen zu sichern, sollen dafür bevorzugt GIB oder In-

dustriegebiete genutzt werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen.

Kommentar KME:

Bislang existieren im Kreis Mettmann keine raumbedeutsamen Biomasseanlagen.

5.5.4 Wasserkraftanlagen

G1 In Bereichen, in denen eine Wasserkraftnutzung raum- und naturverträglich möglich ist, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine solche Nutzung – einschließlich Pumpspeicherkraftwerken – geschaffen und vorhandene Anlagenstandorte erhalten werden.

5.5.5 Geothermieranlagen

G1 In Bereichen, in denen dies raum- und umweltverträglich realisierbar ist und keine erheblichen Risiken für Raum und Umwelt bestehen, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine Geothermienutzung geschaffen werden.

Kommentar KME:

Es wird auf die Kommentierung und die Stellungnahme zu Kapitel 4.4.3 verwiesen (Ausschluss von Geothermie in bestimmten Wasserschutzzonen).

5.5.6 Kraftwerksstandorte (nicht abgedruckt)

Kommentar KME: Der Kreis Mettmann ist nicht betroffen.

VI. Auseinandersetzung mit und Erläuterung der

GRAFISCHEN DARSTELLUNGEN

des Regionalplanentwurfs im Raum des Kreises Mettmann bzw. im Gebiet der kreisangehörigen Städte mit den folgenden Anlagen:

Anhand der Kartenbilder und Erläuterungen in der **Anlage 1** werden stadtweise die Änderungen der neuen Regionalplanung dem zur Zeit gültigen GEP99 gegenübergestellt.

Zunächst werden bei jeder kreisangehörigen Stadt die *entfallenden* zeichnerischen Darstellungen aus dem GEP99 hervorgehoben. Danach werden die im Rahmen der Fortschreibung aufgenommenen *neuen* zeichnerischen Darstellungen aufgezeigt, und schließlich werden die für die jeweilige Stadt und den Kreis damit einhergehenden wesentlichen Änderungen kurz erläutert (**s. Anlage 1**).

Abschließend wird mit diversen Regionalplanausschnitten (**Anlagen 2a, 2b und 2c**) eine Übersicht über alle grafischen Festsetzungen im Raum des Kreises Mettmann gegeben. Die **Anlage 2d** enthält eine Planzeichen-Legende.

Die Anlagen zu den Grafischen Festsetzungen in einer Übersicht:

- Anlage 1 RPD Städte und Karten (Vergleich GEP99 und Entwurf RPD)
- Anlage 2 a - RPD-Entwurf Übersichtskarte Kreis Mettmann (Ausschnitt RPD)
- 2 b - RPD-Entwurf Übersichtskarte Nord-Kreis Mettmann (Ausschnitt RPD)
- 2 c - RPD-Entwurf Übersichtskarte Süd-Kreis Mettmann (Ausschnitt RPD)
- 2 d - RPD-Entwurf – Planzeichen-Legende